

Stand: 18.05.2024 13:55:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/12192

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/12192 vom 17.04.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 100 vom 26.04.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/12873 des VF vom 19.06.2012
4. Beschluss des Plenums 16/12899 vom 19.06.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 104 vom 19.06.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.06.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) hält an den Zielen der ordnungsrechtlich ausgerichteten und auf die Begrenzung der Gelegenheiten zum Spiel angelegten Regulierung der Glücksspiele sowie an den wichtigsten Instrumenten zur Durchsetzung grundsätzlich fest. Dabei werden die bisherigen Regelungen fortentwickelt, um den in den vergangenen Jahren aufgetretenen Defiziten zu begegnen und der Rechtsprechung sowohl des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch der nationalen Gerichte Rechnung zu tragen. Insbesondere im Bereich der Sportwetten wird als Reaktion auf den umfangreichen Schwarzmarkt in einer Experimentierklausel für sieben Jahre das bisherige Veranstaltungsmonopol durch ein Konzessionsmodell abgelöst. Zur kohärenten und unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes sind zudem Regelungen zu Pferdewetten und zum gewerblichen Automatenpiel vorgesehen. Für einige notwendig ländereinheitlich zu treffende Entscheidungen wird die zentrale Zuständigkeit der Behörde eines Landes festgelegt und ein Glücksspielkollegium mit Vertretern aller Länder geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet.

Einzelne Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) machen eine Anpassung und Änderung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen notwendig. Des Weiteren enthält der Staatsvertrag Vorschriften, die eine nähere Konkretisierung oder eine Umsetzung mit einem bestimmten Mindestinhalt in den Ausführungsbestimmungen der Länder erfordern.

Die Evaluierung der 2006 novellierten Spielverordnung (SpielV) hat das erhebliche Gefahrenpotential des gewerblichen Automatenspiels deutlich gemacht. Es hat sich in den letzten Jahren expansiv entwickelt und den einstigen Charakter eines bloßen Unterhaltungsspiels verloren. Die Zahl der Spielhallen mit Geldspielgeräten ist in den letzten Jahren insbesondere auch aufgrund der Entstehung von Mehrfachkomplexen erheblich angestiegen. Neben dem damit für die Bevölkerung verbundenen hohen Suchtpotential wird dadurch zudem die städtebauliche Entwicklung in den Gemeinden stark negativ beeinflusst.

B) Lösung

Die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) werden inhaltlich und redaktionell an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst.

Die notwendigen Regelungen bei den Spielhallen werden durch Änderungen des AGGlüStV auf Landesebene geschaffen, um den Spieler- und Jugendschutz umfassend zu gewährleisten.

Diese Neuregelungen beinhalten

- die Ausgestaltung der im GlüStV enthaltenen Anforderungen für Spielhallen:

Das Prüfprogramm für die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen (§ 24 Abs. 1 GlüStV) wird bestimmt. Hierbei wird ein Mindestabstand gesetzlich festgeschrieben.

Des Weiteren wird zur Spielsuchtprävention für Spielhallen eine Mindestsperrzeit von drei Stunden festgesetzt (§ 26 Abs. 2 GlüStV), die durch Verordnung der Gemeinden unter der Voraussetzung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse verlängert werden kann.

- eine Härtefallklausel für bestehende Spielhallen:

Für bestehende Spielhallen wird eine Befreiungsmöglichkeit von den Anforderungen des GlüStV und des AGGlüStV geschaffen, die das Bestandsschutzinteresse mittelständischer Spielhallenbetreiber maßgeblich berücksichtigt, zugleich aber auch eine klare Perspektive für die umfassende Geltung des Verbots von Mehrfachkonzessionen schafft.

Durch die Neuregelungen im GlüStV und dem AGGlüStV wird von der Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) Gebrauch gemacht, die den Ländern im Rahmen der Föderalismusreform 2006 übertragen worden ist. Der Bund bleibt jedoch weiterhin aufgefordert, die gerätebezogenen Anforderungen beim gewerblichen Automatenenspiel unter dem Gesichtspunkt der Spielsuchtprävention und des Spielerschutzes durch eine Änderung der SpielV zu verschärfen und hierdurch den Ergebnissen der Evaluierung der SpielV 2006 Rechnung zu tragen.

Mit der Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land und Forstwirtschaft (ZuVLFG) wird im Hinblick auf die erstmals begründeten Anforderungen des GlüStV an die Vermittlung von Pferdewetten durch Buchmacher die Zuständigkeit auf die Regierungen übertragen, die bislang bereits für die Erlaubnisse zur Vermittlung von Lotterien und Sportwetten zuständig sind und die dadurch ihre Erfahrungen im Vollzug des GlüStV nutzen können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat

Durch den Entwurf werden die wesentlichen Grundsätze des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland beibehalten, so dass keine wesentlichen Mehrausgaben zu erwarten sind. Die Erlaubnis für die Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer bedeutet zwar eine Aufgabenerhöhung für die Regierungen.

Im Gegenzug führt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in den Bereichen, in denen ein ländereinheitliches Verfahren vorgesehen ist, zu Entlastungseffekten, auch wenn die zentral zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere von den bisher zentral zuständigen Regierungen (Regierung der Oberpfalz und Regierung von Mittelfranken) zu unterstützen sein werden. In der Summe ist daher zu erwarten, dass der Mehraufwand durch die Entlastungseffekte kompensiert wird.

Kommunen

Den für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Kreisverwaltungsbehörden; kreisangehörige Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden, Delegationsgemeinden), die bereits für die Erteilung der gewerberechtlichen Spielhallenerlaubnis zuständig sind, wird auch die Zuständigkeit für die glücksspielrechtliche Erlaubnis sowie den damit zusammenhängenden Vollzug übertragen. Dieser Verwaltungsaufwand wird durch kostendeckende Gebühren aufgefangen werden.

Wirtschaft und Bürger

Für die Wirtschaft erzeugt der vorliegende Gesetzentwurf keine Pflichten, die nicht bereits im Glücksspielstaatsvertrag angelegt wären. Das Erfordernis einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle folgt aus § 24 GlüStV. Eine Darlegung zum Vertrieb über Wettvermittlungsstellen ist Bestandteil des im Konzessionsverfahren nach §§ 4a ff. GlüStV vom Bewerber vorzulegenden Vertriebskonzepts.

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine zusätzlichen Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Lotterien und Sportwetten

- Art. 1 Öffentliche Aufgabe
- Art. 2 Erlaubnisverfahren
- Art. 3 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential
- Art. 4 Glücksspielaufsicht
- Art. 5 Staatliche Lotterieverwaltung
- Art. 6 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- Art. 7 Wettvermittlungsstellen
- Art. 8 Verordnungsermächtigung

Teil 2

Spielhallen

- Art. 9 Erlaubnisverfahren
- Art. 10 Aufsicht
- Art. 11 Betrieb von Spielhallen
- Art. 12 Befreiung

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 13 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 14 Übergangsregelung Sperrdatei
- Art. 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Lotterien und Sportwetten“

3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie unterstützt die nach § 9a Abs. 1 bis 3 und § 19 Abs. 2 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Abs. 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle (§ 9a Abs. 7 Satz 1 GlüStV) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Abkürzung „GlüStV“ ein Semikolon und die Worte „§ 10a GlüStV bleibt unberührt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2011 auf insgesamt 3 700 verringern“ durch die Worte „auf maximal 3 700 beschränken“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Abweichend von Abs. 3 veranstaltet die Anstalt ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012 ... (Fundstelle, sobald bekannt, einsetzen) Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote. ²Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote wahr.“

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 Buchst. b werden nach der Abkürzung „GlüStV“ die Worte „vorbehaltlich Abs. 3“ eingefügt.
 - bbb) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Abs. 6 GlüStV sichergestellt ist,“

- ccc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7; die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- ddd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
- bb) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:
- „²Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. ³Die Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Eine Erlaubnis im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a GlüStV steht der Erlaubnis durch die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern gleich.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet nach § 4 Abs. 5 GlüStV erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass die in Art. 2 Abs. 1 und 2 und in § 4 Abs. 5 GlüStV genannten Voraussetzungen beachtet werden.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Zuständige Erlaubnisbehörde ist
1. für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen (§ 3 Abs. 5 GlüStV), durch die Verkaufsstellen der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, durch Losbriefverkäufer und durch Wettvermittlungsstellen die Regierung, in deren Bezirk die Annahme, der Losbriefverkauf oder die Wettvermittlung stattfinden soll,
 2. im Übrigen die Regierung der Oberpfalz.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) Es werden jeweils die Worte „Süddeutschen Klassenlotterie“ durch die Worte „GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.
- bb) Die Worte „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
5. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
6. In Art. 5 Abs. 2 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
7. Art. 6 erhält folgende Fassung
- „Art. 6
Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- (1) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung ist vorbehaltlich des Satzes 2 verpflichtet, Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle zu übermitteln. ²Soweit die Staatliche Lotterieverwaltung im Sinn des Art. 5 Abs. 2 an einem zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter beteiligt ist, hat sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser den Verpflichtungen nach Satz 1 nachkommt. ³Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet des § 23 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auch von der Staatlichen Lotterieverwaltung solange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.
- (2) ¹Betroffene können ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen auch über die Staatliche Lotterieverwaltung geltend machen. ²Die Staatliche Lotterieverwaltung leitet die Anliegen der Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen weiter. ³Hinsichtlich der nach Abs. 1 Satz 3 gespeicherten Dokumente erhalten Betroffene von der Staatlichen Lotterieverwaltung auf Antrag Auskunft über
1. die zu ihrer Person in den Dokumenten gespeicherten Daten,
 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
 3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
 4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.“
8. Art. 7 erhält folgende Fassung:
- „Art. 7
Wettvermittlungsstellen
- (1) ¹Die Zahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach § 10a Abs. 5 GlüStV wird auf höchstens 400 begrenzt und ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen. ²Die Konzessionsnehmer können auch nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen. ³Eine übermäßige Häufung von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten ist zu vermeiden.

(2) Die Bewerber um eine Konzession haben darzulegen, ob und an welchen Orten sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen zu vertreiben beabsichtigen.

(3) Ist die Staatliche Lotterieverwaltung Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diese nur in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen; Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Abs. 1 und 3 ist nicht zulässig.“

9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Mitwirkung der Staatlichen Lotterieverwaltung am übergreifenden Sperrsystem nach Art. 6, soweit dies nach der Errichtung der zentralen Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme nach § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist,“

b) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:

„5. eine Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV erforderlich ist,

6. die Einzelheiten zur Sicherstellung des Ausschlusses Minderjähriger von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, insbesondere zu Inhalt und Umfang der an die nach dem Glücksspielstaatsvertrag Verpflichteten jeweils zu stellenden Anforderungen.“

10. Nach Art. 8 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2
Spielhallen

Art. 9
Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV nicht zuwiderlaufen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV) und
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,
 - b) des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,

d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und

e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV

sichergestellt ist.

(2) ¹Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist. ²Die Anzahl der Spielgeräte, die in einer Spielhalle aufgestellt werden dürfen, bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl I S. 280).

(3) ¹Ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle darf nicht unterschritten werden. ²Die zuständige Erlaubnisbehörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.

(4) Zuständige Erlaubnisbehörde ist die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Art. 10
Aufsicht

¹Die zuständigen Behörden nach Art. 9 Abs. 4 haben die Aufgabe,

1. die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder auf Grund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und
2. die Erfüllung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

beim Betrieb von Spielhallen zu überwachen. ²Zu diesem Zweck stehen ihnen die Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV zu; § 9 Abs. 2 GlüStV gilt entsprechend. ³Art. 4 bleibt unberührt.

Art. 11
Betrieb von Spielhallen

(1) ¹Spielhallen dürfen nur nach Erteilung der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV und Art. 9 betrieben werden. ²Die Übergangsfristen in § 29 Abs. 4 GlüStV sind zu beachten.

(2) ¹Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. ²Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Verordnung verlängern.

Art. 12
Befreiung

¹Eine Befreiung im Sinn des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in den in einem baulichen Verbund, insbesondere einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebrachten Spielhallen 48 nicht überschreitet und ein Konzept zur weiteren Anpassung vorgelegt wird. ²Die bereits bisher geltenden Anforderungen zur räumlichen und optischen Sonderung sind zu beachten. ³Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus erteilt werden. ⁴Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die in Art. 9 Abs. 4 genannte Behörde. ⁵Diese hat nach vollständiger Antragstellung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.“

11. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3
**Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlussbestimmungen**“

12. Der bisherige Art. 9 wird Art. 13; Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 4“ durch die Worte „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- d) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
 - „7. entgegen Art. 11 Abs. 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
 8. als Betreiber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass ein Gast während der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.“

13. Es wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14
Übergangsregelung Sperrdatei

(1) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen ist Art. 6 in der bis zum Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes einsetzen*) geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV einzutragen sind, die von Konzessionsnehmern (§§ 4a, 10a Abs. 2 GlüStV) übermittelt werden.

(2) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung hat die bei ihr gespeicherten Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV nach der Übermittlung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zu löschen. ²Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.“

14. Der bisherige Art. 10 wird Art. 15.

§ 2
**Änderung des Gesetzes
über Spielbanken im Freistaat Bayern**

Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ eingefügt.
- b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“

2. Art. 4a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Feststellung einer Spielersperre bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und der Sperrdatei der Staatlichen Lotterieverwaltung nach Art. 4b.“

- b) Abs. 3 wird durch folgenden neuen Abs. 3 und folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(3) ¹Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperren nach Abs. 2 Sätzen 1 und 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln. ²Die Spielersperren nach Abs. 2 Satz 3 sind unverzüglich an die Staatliche Lotterieverwaltung zur Aufnahme in die Sperrdatei nach Art. 4b zu übermitteln.

(4) ¹Für Auskunftsrechte der Betroffenen findet Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland entsprechende Anwendung. ²Die Spielbanken leiten die Anliegen der Betroffenen auch an die Staatliche Lotterieverwaltung weiter.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die

Mitwirkung der Spielbanken an der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu erlassen, soweit dies nach Errichtung der Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme im Sinn des § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist.“

3. Es wird folgender Art. 4b eingefügt:

„Art. 4b
Sperrdatei

(1) Die Staatliche Lotterieverwaltung errichtet eine Sperrdatei.

(2) ¹In der Sperrdatei werden Störersperren im Sinn des Art. 4a Abs. 2 Satz 3 gespeichert, soweit und solange dies nach dem Zweck der Sperre erforderlich ist. ²Das gilt auch für Störersperren, die von den zuständigen Stellen der anderen Länder, von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz nach Bayern übermittelt werden.

(3) Für die in der Sperrdatei zu speichernden Daten gelten § 23 Abs. 1 und 5 GlüStV entsprechend.

(4) ¹Den bayerischen Spielbanken werden auf Anfrage die Sperrdaten nach Abs. 2 zum Zweck der Überwachung der auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverbote nach der Spielbankordnung mitgeteilt. ²Den für Sperrdateien im Sinn des Abs. 2 zuständigen Stellen anderer Länder und den anderen deutschen Spielbanken werden die Sperrdaten übermittelt, soweit dies zur Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten des jeweiligen Landesrechts erforderlich ist. ³Eine Übermittlung der Sperrdaten an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, soweit Gegenseitigkeit und die ausschließliche Verwendung zum Zweck der Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten gewährleistet sind. ⁴Die Datenübermittlung kann durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen; erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren. ⁵Die nach Satz 4 protokollierten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zugriffsberechtigungen auf das elektronische System verwendet werden; sie sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen zweckfremde Verwendung zu schützen. ⁶Sonstige Datenübermittlungen sind nur nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 3 GlüStV zulässig.

(5) Betroffene erhalten von der Staatlichen Lotterieverwaltung auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,

3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.“

4. Art. 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen sind Art. 4a dieses Gesetzes und Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG-GlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I) jeweils in der bis zum Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einsetzen*) geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

In Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 302), werden die Worte „ist die Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „sind die Regierungen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – GlüÄndStV) wird den in den vergangenen Jahren aufgetretenen Problemen bei der Bekämpfung des Schwarzmarktes bei Sportwetten begegnet, der Rechtsprechung sowohl des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch der nationalen Gerichte Rechnung getragen sowie auf die negativen Entwicklungen beim gewerblichen Automatenenspiel reagiert. Im Bereich der Sportwetten wird das bisherige Veranstaltungsmonopol in einer Experimentierklausel für sieben Jahre durch ein Konzessionsmodell abgelöst. Zur kohärenten und unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes sind zudem Regelungen zu Pferdewetten und zum gewerblichen Automatenenspiel vorgesehen.

Für den Bereich des mit einem hohen Suchtpotential verbundenen gewerblichen Automatenspiels wird dabei berücksichtigt, dass sich dieses in den letzten Jahren expansiv entwickelt und den einstigen Charakter eines bloßen Unterhaltungsspiels

verloren hat. Die Zahl der Spielhallen mit Geldspielgeräten ist in den letzten Jahren insbesondere auch aufgrund der Entstehung von Mehrfachkomplexen erheblich angestiegen. Neben den damit für die Bevölkerung verbundenen Suchtgefahren wird dadurch zudem die städtebauliche Entwicklung in den Gemeinden stark negativ beeinflusst.

2. Einzelne Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) machen ergänzende Vorschriften in den Ausführungsgesetzen der Länder erforderlich, insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren, die Wettvermittlungsstellen bei den Konzessionsnehmern, das System der Sperrdatei für Sucht- und Störersperren sowie hinsichtlich des Rechts der Spielhallen. Der Glücksspielstaatsvertrag enthält dabei Vorschriften, die die Länder mit einem bestimmten Mindestinhalt in ihren Ausführungsgesetzen umsetzen müssen, sowie Vorschriften, in denen den Ländern aufgegeben wird, das Nähere in ihren Ausführungsbestimmungen zu regeln. Die Ausführungsgesetzgebung ist in § 28 Satz 1 GlüStV vorgesehen. Zusätzlich sind die Länder berechtigt, weitergehende Anforderungen zu treffen und Bußgeld- oder Strafvorschriften zu erlassen (vgl. § 28 Sätze 2 und 3 GlüStV).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Regelungspflichten und -befugnisse für Bayern durch Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) umgesetzt.

Für den Bereich der Spielhallen werden im AGGlüStV die Anforderungen aus dem GlüStV inhaltlich ausgestaltet, soweit diese nicht ohnehin bereits unmittelbar gelten. Zu dieser Ausgestaltung gehören insbesondere eine Regelung zum Mindestabstand zwischen Spielhallen, eine Sperrzeitregelung, die Festlegung von behördlichen Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnissen sowie eine Härtefallklausel für bestehende Spielhallen.

Für den Bereich der Spielbanken, für die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 GlüStV weiterhin der Glücksspielstaatsvertrag Anwendung findet, steht bei der notwendigen Änderung des AGGlüStV und des SpielbG die Neustrukturierung des Sperrsystems der Spielbanken im Vordergrund, die als Konsequenz der Errichtung eines bundesweit zentral geführten Sperrsystems für Suchtsperren im Hinblick auf die Störersperren der Spielbanken erforderlich ist.

Mit einer Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLF) werden zudem im Hinblick auf die erstmals begründeten Anforderungen des GlüStV an die Vermittlung von Pferdewetten Zuständigkeiten auf die Regierungen übertragen, die bislang bereits für die Erlaubnisse zur Vermittlung von Lotterien und Sportwetten zuständig sind und die dadurch ihre Erfahrungen im Vollzug des GlüStV 2008 nutzen können.

3. Mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird auch eine Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Länder vorgesehen. Für bestimmte, notwendig ländereinheitlich zu führende Verfahren wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet und dessen Entscheidungen dann von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt wird. Die Regelungen des GlüStV über Zuständigkeiten und Verfahren im ländereinheitlichen Verfahren gehen den allgemeinen Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen des Ausführungsgesetzes vor.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland)

Zu Nr. 2:

Die im AGGlüStV zu treffenden umfangreichen Bestimmungen zu den Spielhallen lassen es als sinnvoll erscheinen, diese in einem eigenen Teil zusammenzufassen. Diesem vorangestellt werden die Regelungen zu Lotterien und Sportwetten in einem Teil mit dem Titel „Lotterien und Sportwetten“ zusammengefasst.

Zu Nr. 3:

Zu a):

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung der durch den Glücksspieländerungsstaatsvertrag geschaffenen ländereinheitlichen Verfahren wird der bisherige Aufgabenbereich der Glücksspielaufsicht (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV, Art. 4 AGGlüStV) dahingehend erweitert, dass dieser auch eine Unterstützung der im ländereinheitlichen Verfahren handelnden Stellen umfasst. Die Unterstützung kann insbesondere in der Mitwirkung in Prüfgruppen des Glücksspielkollegiums sowie in der Mitwirkung bei der Überwachung ländereinheitlich erteilter Erlaubnisse bestehen. Dies wird vor allem die bisher schon zentral zuständigen Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz betreffen. Die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen zur Amtshilfe sowie die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu b):

Zu aa):

In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass auch der Freistaat Bayern für die Veranstaltung von Sportwetten durch die Staatliche Lotterieverwaltung zukünftig einer Konzession bedarf.

Zu bb):

Art. 1 Abs. 3 Satz 2 verpflichtet die Staatliche Lotterieverwaltung, wie bisher auch das Ziel einer Begrenzung der Zahl der Annahmestellen (vgl. § 10 Abs. 4 GlüStV) zu verfolgen. Der Vertrieb des staatlichen Lotterie- und Wettangebots über Annahmestellen als Verbundvertrieb über mittelständische Einzelhandelsbetriebe wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar bestätigt. Für den Gesetzgeber bestehe keine Verpflichtung, den Verbundvertrieb über mittelständische Einzelhandelsbetriebe aufzugeben (BVerwG, Urteil vom 24. November 2010, Az. 8 C 15.09, Rz. 39). Vielmehr dürfe er davon ausgehen, die verfassungsrechtlich geforderte Abkehr vom Vertrieb der Lotterie- und Wettangebote als allorts verfügbarer normaler Gegenstände des täglichen Bedarfs lasse sich dadurch erreichen, dass die Zahl der Vertriebsstellen begrenzt und gleichzeitig Maßnahmen zur qualitativen Beschränkung der Vermarktung getroffen würden; der Verbundvertrieb schließe eine konsequente Ausrichtung auf die Suchtvorbeugung und -bekämpfung nicht aus (BVerwG a.a.O.). Ausgehend von diesem Urteil wird die – aufgrund der seit 1997 von der Staatlichen Lotterieverwaltung vorgenommenen kontinuierlichen Verringerung – zuletzt erreichte Zahl ihrer Annahmestellen von rd. 3 700 (Stand: Dezember 2011) nunmehr als Sollwert festgeschrieben.

Zu c):

Aufgrund des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) wird mit Wirkung zum 01.07.2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen

Rechts „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ errichtet und mit deren Errichtung die Anstalt „Süddeutsche Klassenlotterie“ aufgelöst (§ 12 Abs. 1 GKL-StV). Art. 1 Abs. 4 wird daran angepasst. Insbesondere wird auch die Anpassung an die Aufgabe der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ vorgenommen, d.h. die Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (§ 2 Abs. 1 GKL-StV).

Zu Nr. 4:

Zu a):

Zu aa):

Zu aaa):

Die Einfügung stellt klar, dass eine Einhaltung des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV als Erlaubnisvoraussetzung dann nicht sicherzustellen ist, wenn der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten nach § 4 Abs. 5 GlüStV und dem neuen Art. 2 Abs. 3 (s. Begründung hierzu) erlaubt worden ist.

Zu bbb):

Die Einfügung der tatbestandlichen Erlaubnisvoraussetzung betrifft die Sicherstellung der Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Abs. 6 GlüStV.

Zu ccc):

Redaktionelle Anpassung an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anpassung an die neue Absatzfolge in § 21 GlüStV).

Zu ddd):

Folgeänderung.

Zu bb):

Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat bereits im Antrag schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will; entsprechende Darstellungen und Konzepte sind vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Hierzu gehören z.B.:

- Darstellungen zum Verfahren, mit dem die Identität der Spielteilnehmer beim jeweiligen Vertriebsweg vor der Teilnahme geprüft und sichergestellt wird, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind,
- ein Werbekonzept (Darstellung der Einhaltung der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV unter Beschreibung von Kommunikationsinhalten und -mitteln sowie Produktinformationen),
- ein Sozialkonzept (Darstellung, wie die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten und wie der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt wird; Bestätigung/Nachweise über entsprechende Schulung des Personals).

Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Zu cc):

Folgeänderung.

Zu b):

Zu aa):

Nach dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden bestimmte Erlaubnisse für die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen

im ländereinheitlichen Verfahren mit Wirkung für Bayern von zuständigen Behörden eines anderen Landes erteilt (vgl. § 9a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GlüStV). Ziel dieses ländereinheitlichen Verfahrens ist die Fortentwicklung und effektivere Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Länder: gemeinsame Entscheidungen im Kollegium werden von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt. Die Ergänzung trägt der Änderung des GlüStV Rechnung, die ländereinheitlich erteilte Erlaubnisse den Erlaubnissen nach § 4 Abs. 1 GlüStV gleichstellt

Zu bb):

Folgeänderung.

Zu c):

Art. 2 Abs. 3 soll klarstellen, dass der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet nur erlaubt werden können, wenn die Beachtung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 und in § 4 Abs. 5 GlüStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist. § 10a Abs. 4 GlüStV bleibt jedoch unberührt, d.h. Inhaber einer Sportwettkonzession bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis.

Die Darlegungslast für diese Voraussetzungen liegt beim Antragsteller (vgl. Art. 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3). Dieser hat bereits im Erlaubnis Antrag insbesondere die Gewährleistung des Ausschlusses minderjähriger oder gesperrter Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV) darzustellen, ein auf die Internetproblematik zugeschnittenes Sozialkonzept (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 GlüStV) vorzulegen sowie die Anwendung des Sozialkonzepts sicherzustellen (vgl. zur „Sicherstellung“ die Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

Zu d):

Folgeänderung.

Zu e):

Für Wettvermittlungsstellen (vgl. § 10a Abs. 5 GlüStV und den neu gefassten Art. 7) wird keine zentrale landesweite Zuständigkeit vorgesehen, sondern in Nr. 1 die Erlaubniszuständigkeit auf die Regierung übertragen, in deren Bezirk die Wettvermittlungsstelle liegt.

Die bislang vorgesehenen Zuständigkeiten für Entscheidungen über Erlaubnis Anträge von Lottereeinnehmern (Sitzregierung, wenn der Sitz des Lottereeinnehmers in Bayern liegt; ansonsten Auffangzuständigkeit der Regierung der Oberpfalz) entfallen. Den Lottereeinnehmern der (künftigen) Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ wird, unabhängig von deren Sitz, die Erlaubnis von der Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hamburg für das Gebiet des Freistaates Bayern im ländereinheitlichen Verfahren erteilt (vgl. § 9a Abs. 1 GlüStV).

Zu f):

Änderung wegen Errichtung der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ und redaktionelle Anpassung an den Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 5 a und b:

Die glücksspielaufsichtliche Zuständigkeit für Lottereeinnehmer (Sitzregierung, wenn der Sitz des Lottereeinnehmers in Bayern liegt; ansonsten Auffangzuständigkeit der Regierung der Oberpfalz) entfällt. Für aufsichtliche Maßnahmen ist auch für das Gebiet des Freistaats nunmehr die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hamburg zuständig (vgl. § 9a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GlüStV).

Zu Nr. 6:

Die Staatliche Lotterieverwaltung soll künftig nicht nur die Durchführung, sondern die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe übertragen können. Dies trägt insbesondere § 10 Abs. 2 Satz 2 GlüStV Rechnung. Der maßgebliche Einfluss wird dadurch gesichert, dass eine unmittelbare oder mittelbar maßgebliche Beteiligung des Freistaates Bayern oder des Freistaates Bayern und anderer Länder vorausgesetzt wird. Die entsprechende Ausgestaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Kündigung und der Rückholung der Aufgabe, wird durch das bereits in dieser Vorschrift vorgesehene Zustimmungsverfahren gesichert.

Zu Nr. 7:

Spätestens zum 01.07.2013 soll gemäß §§ 8, 23, 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV ein übergreifendes Sperrsystem für Spielsuchtsperren als bundesweites Zentralregister errichtet werden (für die Übergangszeit vgl. § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV sowie den neuen Art. 14). Die Staatliche Lotterieverwaltung kann als Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV und im Rahmen einer Sportwettkonzession (selbst bzw. aufgrund einer Beteiligung im Sinne von Art. 5 Abs. 2) zur Teilnahme an diesem übergreifenden Sperrsystem verpflichtet sein. Zudem obliegt ihr die Bearbeitung von Anträgen auf Selbstsperrungen, die ihr nach § 8 Abs. 6 Satz 2 GlüStV von Vermittlern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden.

Durch die Pflicht zur Übermittlung an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle (Art. 6 Abs. 1 Satz 1) wird zum einen gewährleistet, dass der mit den Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV bezweckte Spielerschutz sowohl bei von der Staatlichen Lotterieverwaltung ausgesprochenen Fremdsperren als auch bei Selbstsperrungen sofort bundesweite Geltung entfaltet. Zum anderen wird sichergestellt, dass Änderungen und Aufhebungen ohne zeitliche Verzögerungen bundesweit berücksichtigt werden. Diese Zielsetzungen sollen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 auch erreicht werden, wenn die Staatliche Lotterieverwaltung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 an einem zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter beteiligt ist. Als geeignete Maßnahme nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 kommt z.B. eine ausdrückliche gesellschaftsvertragliche Regelung in Betracht.

Die Speicherung der Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, bei der Staatlichen Lotterieverwaltung (Art. 6 Abs. 1 Satz 3) ist erforderlich, weil diese über die Aufhebung einer von ihr verfügten Sperre bzw. im Fall des § 29 Abs. 1 Satz 4 GlüStV auch hinsichtlich einer von einem anderen Veranstalter verfügten Sperre zu entscheiden hat (für die Speicherung der Sperre als solche siehe Art. 14, dort insbesondere Abs. 2). Die Speicherung ist solange zulässig, wie dies für die Erfüllung der Pflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit der Aufhebung von Sperrungen erforderlich ist (vgl. § 8 Abs. 5, § 23 Abs. 5, § 29 Abs. 1 Satz 4 GlüStV).

Die für die Führung der bundesweiten Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Behörde des Landes Hessen erfüllt die ihr nach dem Glücksspielstaatsvertrag zukommenden Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie speichert die Spielsuchtsperren, die ihr von den zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstaltern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden, und übermittelt die gespeicherten Daten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GlüStV im erforderlichen Umfang an die Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestimmt zur Verfahrenserleichterung für die Betroffenen, dass sie die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen zukommenden datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte auch über die Staatliche Lotterieverwaltung dort geltend machen können. Hinsichtlich der von der Staatlichen Lotterieverwaltung nach Art. 6 Abs. 1

Satz 3 gespeicherten Dokumente erhält der Betroffene in Art. 6 Abs. 1 Satz 3 einen Auskunftsanspruch gegenüber der Staatlichen Lotterieverwaltung.

Zu Nr. 8:

Allgemeines zu Wettvermittlungsstellen:

Die Konzession nach § 10a GlüStV berechtigt den Konzessionsnehmer auch, dem Verbraucher sein Angebot über Wettvermittlungsstellen zu unterbreiten (vgl. § 10a Abs. 5 GlüStV). Im Anschluss an § 10 Abs. 4 GlüStV ist in § 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV vorgesehen, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV begrenzen. Die von den Ländern vorgenommenen Begrenzungen sind bei der europaweiten Konzessionsausschreibung in die Bekanntmachung aufzunehmen (vgl. § 4b Abs. 1 GlüStV). Sie sind von den Bewerbern um eine Konzession bei der Darstellung ihrer Vertriebsstruktur sowie ihres Vertriebsnetzes zu berücksichtigen und deren Einhaltung bei der Entscheidung über die Konzessionserteilung im ländereinheitlichen Verfahren zu prüfen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle treffen dann – wie bei den Annahmestellen – die zuständigen Landesbehörden (vgl. § 10a Abs. 5 Satz 2 GlüStV).

Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen:

In Art. 7 Abs. 1 wird die Zahl der Wettvermittlungsstellen bei den Konzessionsnehmern für den Freistaat Bayern auf eine Höchstzahl begrenzt und bestimmt, dass diese Zahl unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen ist. Zugleich wird den Bewerbern um eine Konzession in Art. 7 Abs. 2 aufgegeben, darzulegen, ob und an welchen Orten sie ihre Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen vertreiben wollen. Durch die zahlenmäßige Begrenzung wird die Beschränkung auf das zur Kanalisierung und Schwarzmarktbeämpfung erforderliche Maß erreicht. Dementsprechend orientiert sich die Begrenzung auf die Höchstzahl 400 an der in Bayern im Rahmen von Untersagungsverfahren maximal festgestellten Zahl an illegalen Sportwettbüros. In Bayern wurde diese Zahl zu keinem Zeitpunkt überschritten. Sie berücksichtigt dabei auch, dass nach den Ergebnissen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags bei Sportwetten vor allem dem Vertriebsweg Internet überragende Bedeutung zukommt. Außerdem ist auch eine gemeinsame Nutzung von Wettvermittlungsstellen durch mehrere Konzessionsinhaber zulässig.

Für die Staatliche Lotterieverwaltung (vgl. Art. 5 und Art. 1 Abs. 3 Satz 1) sieht Art. 7 Abs. 3 Halbsatz 1 vor, dass deren Sportwettangebot – im Rahmen einer Konzession – nur in den zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft vermittelt werden darf. Die Begrenzung der Vermittlung in den Annahmestellen auf ein Nebengeschäft – wie sie bislang für Oddset stattfand – greift die Vertriebsstruktur des Verbundvertriebs über mittelständische Einzelhandelsbetriebe auf, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung eines Sportwettmonopols als nicht zu beanstandender Beitrag zu einer konsequenten Ausrichtung am Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen und problematischem Spielverhalten vorzubeugen, qualifiziert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 C 15.09, Rz. 37). Dieser Verbundvertrieb unterscheidet sich qualitativ und quantitativ grundlegend von der Wettvermittlung in besonderen Wettlokalen, weil hier nicht zum längeren Aufenthalt und mehrfachen Spiel eingeladen wird und durchschnittlich auch nur 3 bis 5 Prozent der Umsätze aus Sportwetten generiert werden. Der Verbundvertrieb, in dem das Wettgeschäft nur als Nebenerwerb betrieben wird, ermöglicht zudem eine soziale Kontrolle

durch nicht zum Wetten geneigte Personen, die übermäßigem Spielen vorbeugen kann (BVerwG a.a.O., Rz. 40). Lokale, deren Umsatz ganz vom Wettgeschäft abhängig ist, sind dagegen regelmäßig darauf ausgelegt, Kunden zum Verweilen einzuladen und zum Wetten zu animieren. Sie bieten soziale Kontakte, die zur Teilnahme an Wetten anreizen und eine bereits vorhandene Wettneigung verstärken (vgl. BVerwG a.a.O.).

Der Vertrieb über Annahmestellen steht auch offen, wenn ein staatlich kontrollierter Veranstalter im Sinne des Art. 5 Abs. 2 eine Konzession erhält (Art. 7 Abs. 3 Halbsatz 2).

Art. 7 Abs. 4 verbietet die stationäre Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen.

Zu Nr. 9:

Zu a):

Die Mitwirkung der Staatlichen Lotterieverwaltung am übergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 und 23 GlüStV wird bereits jetzt in Art. 6 geregelt. Die Errichtung der bundesweiten Zentraldatei durch das Land Hessen und die Übernahme der Sperrdaten erfolgt spätestens zum 01.07.2013 (für die Übergangszeit vgl. Art. 14). Nr. 2 soll es ermöglichen, soweit erforderlich ergänzende Bestimmungen zur Mitwirkung durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu c):

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8 Nr. 5 ermöglicht auch ohne Gesetzesänderung eine Ausrichtung am Ziel der Spielsuchtbekämpfung und der Vorbeugung gegen problematischen Spielverhaltens (§ 1 Nr. 1 GlüStV) sowie die Berücksichtigung von zukünftigen tatsächlichen Entwicklungen im Hinblick auf die Kanalisierung und Schwarzmarkt看ämpfung (§ 1 Nr. 2 GlüStV). Sie ermöglicht eine unverzügliche Anpassung der Zahl der Wettvermittlungsstellen in Art. 7 Abs. 1 für den Fall, dass nach § 4a Abs. 3 GlüStV durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz die Zahl der Konzessionen erhöht oder gesenkt wird, um die Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV besser zu gewährleisten.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8 Nr. 6 ermöglicht Konkretisierungen zu Inhalt und Umfang der aus § 4 Abs. 3 GlüStV abzuleitenden Anforderungen zur Sicherstellung des Ausschlusses Minderjähriger von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen. Der Sicherstellungspflicht ist je für die Verantwortungssphäre des Veranstalters oder Vermittlers zu genügen (s. Erläuterungen zum Ersten GlüÄndStV zu § 4 Abs. 3). Das erfordert differenzierte Anforderungen, die den unterschiedlichen Sachverhalten Rechnung tragen.

Zu Nr. 10:

Durch die Änderung des Grundgesetzes in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG als Folge der Föderalismusreform 2006 ist das Recht der Spielhallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden. Von der Landesgesetzgebungskompetenz werden sowohl formelle Anforderungen an Spielhallen – wie z.B. Erlaubnispflichten – als auch materielle Ge- und Verbote – wie das Verbot von Mehrfachspielhallen – erfasst.

Die Bestimmungen über die Spielhallen werden in einem eigenen Teil zusammengefasst (Art. 9 bis 12).

1. Art. 9 legt für die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle (§ 24 GlüStV) das behördliche Prüfprogramm, nach dem Glücksspielstaatsver-

trag durch die Ausführungsbestimmungen näher zu bestimmende Erlaubnisvoraussetzungen und die Zuständigkeiten fest.

Abs. 1 stellt klar, dass Voraussetzung für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis die Einhaltung der Ziele des Staatsvertrags sowie die Beachtung der Vorschriften ist, auf die § 2 Abs. 3 GlüStV verweist.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des Glücksspielstaatsvertrages, dass die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem räumlichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, künftig ausgeschlossen ist (Verbot der Mehrfachkonzession). Dies ist aus Gründen der Suchtprävention geboten, da eine Reduzierung des Angebots von suchtfördernden Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erreicht und durch räumliche Separation sowie das Erfordernis der Überwindung einer Wegstrecke beim Spielhallenwechsel der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs entgegengewirkt wird. Durch das Verlassen einer Spielhalle und deren Atmosphäre muss der Spieler vor dem Betreten einer weiteren Spielhalle einen neuen Entschluss zum Spiel fassen; damit besteht die Möglichkeit, dass der Spieler aufgrund der zeitlichen und räumlichen Unterbrechung sein Spiel abbricht. Die Einführung des Verbots der Unterbringung von mehreren Spielhallen in einem Gebäudekomplex dient dazu, eine Umgehung durch die aus der Vollzugspraxis bekannte Aufteilung eines von der Außenansicht her einheitlichen Gebäudes in aus bauordnungsrechtlicher Sicht mehrere Gebäude zu verhindern. Die Höchstzahl der nach der Spielverordnung in der Fassung vom 27.01.2006 (BGBl I S. 280) in einer Spielhalle zulässigen Spielgeräte ist auf zwölf Geld- oder Warenspielgeräte beschränkt. Das wird durch statische Verweisung auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 SpielV klargestellt.

Abs. 3 verfolgt primär das Ziel, Spielsucht zu bekämpfen und eine übermäßige Häufung von Spielhallen in bestimmten Vierteln zu vermeiden. Die Zahl der Spielhallenstandorte sowie die Zahl der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit haben sich in den letzten zehn Jahren signifikant erhöht. Nicht zuletzt die Evaluierung der 5. Novelle der Spielverordnung 2006 hat die hohe Suchtgefährlichkeit des gewerblichen Automatenspiels herausgestellt. Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e. V. (Unna) hat ermittelt¹, dass in Bayern im Jahr 2010 insgesamt 15.416 Geld- oder Warenspielgeräte in gewerblichen Spielhallen an 873 Standorten existierten. Bei einer Bevölkerungszahl von 12 538 696 Einwohnern² im Jahr 2010 kommen damit 813,35 Personen auf ein Geld- oder Warenspielgerät in einer Spielhalle. Insbesondere im Bereich der großen Städte liegt eine hohe Dichte vor. So waren in München im Jahr 2010 insgesamt 1.943 Geräte in Spielhallen, d.h. ein Spielgerät pro 682,27 Einwohner, in Nürnberg insgesamt 1.301, also eines pro 387,12 Einwohner, aufgestellt. Schon im Jahr 2008 war mit durchschnittlich 1.018,27 Einwohnern pro aufgestelltem Geld- oder Warenspielgerät mit Gewinnmöglichkeit von einer hohen Dichte auszugehen. Der sprunghafte Anstieg in den letzten Jahren ist in einem Großteil der untersuchten Gemeinden zu verzeichnen. So sind beispielsweise auch in kleineren Gemeinden wie Marktredwitz und Senden Zuwachsraten bei in Spielhallen aufgestellten Geld- und Warenspielgeräten von 43,9 Prozent bzw. 48 Prozent vorhanden.

¹ Die Zahlen sind auf der homepage der Landesstelle Glücksspielsucht (<http://www.lsgbayern.de/index.php?id=257>) einsehbar.

² Zahl des Bayerischen Landesamts für Statistik (Bevölkerungsstatistik 2010)

Der Mindestabstand in Satz 1 dient vorwiegend zur Vermeidung von Mehrfachkonzessionen und bezweckt die Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht. Er ist ab der Außenwand der jeweiligen Spielhalle zu bemessen. Durch die erforderliche Überwindung einer räumlichen und zeitlichen Distanz wird der Zusammenhang zwischen leichter Verfügbarkeit und Griffnähe eines weiteren Spielangebots und einem verstärkten Nachfrageverhalten des Spielers unterbrochen. Satz 2 enthält eine Regelung, die ein Abweichen vom Mindestabstand in besonders gelagerten Einzelfällen vorsieht; dadurch werden unbillige Härten vermieden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Abs. 4 bestimmt die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung für die Erteilung der gewerberechtlichen Spielhallenerlaubnis zuständigen Behörden als zuständige Erlaubnisbehörde für die glücksspielrechtliche Erlaubnis. Dies sind derzeit die Kreisverwaltungsbehörden und kreisangehörige Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden (sog. Delegationsgemeinden); als Kreisverwaltungsbehörden sind hierbei die Landratsämter und die kreisfreien Städte (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung) gemeint sowie die Großen Kreisstädte, die nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Aufgaben der Großen Kreisstädte die Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörde wahrnehmen. Dadurch wird ein Zugriff auf die Vollzugserfahrungen der Gewerbebehörden ermöglicht und für den Antragsteller der Aufwand reduziert.

2. Art. 10 Satz 1 und 2 überträgt den zuständigen Behörden der Gewerbeaufsicht für die Überwachung des Betriebs von Spielhallen die Aufgaben und Befugnisse der Glücksspielaufsicht. Die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz ergebenden glücksspielrechtlichen Anforderungen sollen bei der Überwachung von Spielhallen sichergestellt werden. Satz 3 stellt klar, dass auch die Glücksspielaufsichtsbehörden nach Art. 4 weiterhin für Spielhallen zuständig bleiben, insbesondere wenn es um die Unterbindung von unerlaubtem Glücksspiel in Spielhallen geht. Art. 10 bezweckt eine starke Glücksspielaufsicht über Spielhallen.
3. Art. 11 Abs. 1 stellt klar, dass ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags dessen §§ 24, 25 und 26 anzuwenden sind. Der Betrieb einer Spielhalle vor Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis ist unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Regelung soll für Gemeinden den Vollzug erleichtern, da es Sache des Betreibers ist, bei Neuaufnahme des Betriebs einer Spielhalle bzw. vor Ablauf der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 GlüStV eine Erlaubnis einzuholen.
Abs. 2 setzt § 26 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrags um. Die Sperrzeit dient vor allem der Prävention von Spielsucht, da eine nachhaltige Ruhezeit Spieler zu einer Pause zwingt und die Anreize zum Weiterspielen hemmt. In Bayern haben sich in der Zeit zwischen 3 Uhr und 6 Uhr bislang gehäuft Überfälle auf Spielhallen ereignet, daher wird die Sperrzeit für diesen Zeitraum festgelegt. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, die Sperrzeit durch Verordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse zu verlängern. Damit können sie Ruhephasen ausdehnen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
4. Art. 12 macht von der in § 29 Abs. 4 GlüStV für die Länder vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Einzelheiten zur Befreiung von den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 und § 25 Glü-

StV nach dem Ablauf der Übergangsfrist zu regeln. Ziel der Regelung ist es, einzelne Voraussetzungen für eine Befreiung festzulegen und dabei einerseits eine deutliche Absenkung der Gesamtzahl der stark suchtsgefährdenden Geldspielgeräte zu erreichen und andererseits sicherzustellen, dass nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Spielhallenbetreiber eingegriffen wird.

Das Anknüpfen an die Gesamtzahl der Geräte im Mehrfachkomplex anstelle eines Anknüpfens an den räumlichen Begriff der Spielhalle zwingt die Betreiber nach fünf Jahren nicht zur Schließung kompletter Spielhallen, sondern ermöglicht deren Nutzung mit ungefährlichen Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit. Durch die Absenkung auf eine Gesamtzahl von zunächst 48 Geräten und die Vorlage eines individuellen Anpassungskonzepts durch den Betreiber, können insbesondere die Interessen der mittelständischen und kleineren Spielhallenbetreiber berücksichtigt werden. Im Rahmen des Konzepts ist zwar eine zeitliche Perspektive für die weitere Absenkung der Gerätezahl vorzusehen, allerdings besteht ein Spielraum für eine flexible Gestaltung der Reduzierung, wenn andere geeignete spieterschützende Maßnahmen ergriffen werden. Hierbei ist auch eine mögliche Entschärfung der Gefährlichkeit der Geld- und Warenspielgeräte durch eine Änderung der Spielverordnung zu berücksichtigen.

Die Regelung strebt daher einen Interessenausgleich zwischen den mit dem Staatsvertrag verfolgten Allgemeinwohlzielen und dem Bestandsschutz im Einzelfall an, wodurch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots Rechnung getragen wird.

Zu Nr. 11:

Dem neuen Teil „Spielhallen“ folgt ein Teil, in dem die Bußgeldbewehrungen sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen enthalten sind.

Zu Nr. 12:

Die Einfügung des „Teil 2 Spielhallen“ macht eine Fortschreibung der Artikelnummerierung erforderlich.

Zu a):

Redaktionelle Anpassung an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anpassung an die neue Absatzfolge in § 5 GlüStV).

Zu b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu c):

Redaktionelle Anpassung an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anpassung an die neue Absatzfolge in § 21 GlüStV).

Zu d):

Entsprechend Absatz 1 Nr. 1 wird für das Betreiben einer Spielhalle entgegen Art. 11 Abs. 1 ein eigenständiger Bußgeldtatbestand aufgenommen. Zudem werden Verstöße gegen die Sperrzeitregelung bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 13:

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV soll die zentrale Sperrdatei für Spielsuchtsperren spätestens zum 01.07.2013 errichtet werden. Bis zur Übernahme bleiben nach § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV zuständigen Stellen für die Unterhaltung eines

übergreifenden Sperrsystem (§§ 8 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) verantwortlich.

Vor dem Hintergrund dieser Übergangsregelung bestimmt Art. 14 Abs. 1, dass die bisherigen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Sperrdatei für Spielsuchtsperren bis zur Übernahme der Sperrdatei weiter gelten und darin künftig auch von Konzessionsnehmern ausgesprochene Spielsuchtsperren eingetragen werden können. Die Übermittlung von Sperrdaten zu Spielsuchtsperren an Konzessionsnehmer sieht Art. 6 Abs. 5 Satz 1 AGGlüStV in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-1) bereits vor, weil diese sonstige Stellen sind, die Spielverbote zu überwachen haben (§ 21 Abs. 5 GlüStV).

Mit Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird eine Parallelspeicherung nach Übernahme der Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen ausgeschlossen.

Zu Nr. 14:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung neuer Artikel.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern)

Zu Nr. 1 a) und b):

Die Ziele des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern werden entsprechend den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1 GlüStV) angepasst, die gemäß § 2 Abs. 2 GlüStV auch für Spielbanken Anwendung finden.

Zu Nr. 2:

Die Neufassung des Art. 4a trägt dem Umstand Rechnung, dass die Spielbanken verpflichtet sind, hinsichtlich Spielsuchtsperren (§ 8 Abs. 2 GlüStV) an der zentralen Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV teilzunehmen. Zugleich behalten die Spielbanken das Instrument der Störersperre, mit dem dem Ziel des Spielbankgesetzes Rechnung getragen wird, die ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4). Störersperren – wie sie unverändert in Art. 4a Abs. 2 Satz 3 definiert werden – sind nicht in das bundesweite Zentralregister einzutragen; hier verbleibt es vielmehr bei der dezentralen Speicherung in den Ländern (vgl. den neuen Art. 4b und die Begründung hierzu).

Art. 4a Abs. 4 bestimmt zur Verfahrenserleichterung für die Betroffenen, dass sie die ihnen zukommenden datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte auch über die Spielbanken bei der für die Führung der bundesweiten Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständigen Behörde des Landes Hessen und der Staatlichen Lotterieverwaltung geltend gemacht werden können.

Art. 4a Abs. 3 Satz 1 verpflichtet die Spielbanken zur Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 und 23 GlüStV. Die Errichtung der bundesweiten Zentraldatei durch das Land Hessen und Übernahme der Sperrdaten erfolgt spätestens zum 01.07.2013 (für die Übergangszeit vgl. Art. 12 Abs. 3). Die Verordnungsermächtigung in Art. 4a Abs. 5 soll es ermöglichen, soweit erforderlich ergänzende Bestimmungen zur Mitwirkung auch ohne Gesetzesänderung zu treffen.

Zu Nr. 3:

Durch die Errichtung eines bundesweiten Zentralregisters für Spielsuchtsperren bedarf es einer zentralen bayernweiten Datei nur noch im Hinblick auf die Störersperren der Spielbanken (für die Übergangszeit bis zur Errichtung des bundesweiten Zentralregisters vgl. den neuen Art. 12 Abs. 3).

In Art. 4b werden hierfür die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Die Datei für Störersperren wird – wie bisher – bei der Staatlichen Lotterieverwaltung eingerichtet. Innerhalb der Staatlichen Lotterieverwaltung handelt es sich funktional um eine eigene speichernde Stelle, die von den anderen Bereichen (Spielbanken, Lotto etc.) zu trennen ist. Es kann auf bestehende personelle und sächliche Ressourcen zurückgegriffen werden.

Art. 4b Abs. 2 Satz 1 legt die zulässigen Speichergegenstände fest. Art. 4b Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass dies auch für solche Sperren gilt, die von den dort genannten Stellen außerhalb Bayern übermittelt werden, gerade auch dann, wenn die Personen, deren Daten übermittelt werden, im Zeitpunkt der Übermittlung noch keinen Glücksspielrechtlichen Bezug zu Bayern haben.

Gemäß Art. 4b Abs. 3 gelten die in § 23 Abs. 1 GlüStV festgelegten Datenkategorien und die in § 23 Abs. 5 GlüStV festgelegte Löschrfrist auch für Störersperren. Die Speicherung ergänzender Daten, die anlässlich einer Meldung bekannt geworden sind, ist unzulässig.

In Art. 4b Abs. 4 werden die Datenströme geregelt, die von der Sperrdatei an andere Stellen übermittelt werden dürfen. Für die Übermittlung gilt hierbei eine strenge Zweckbindung sowie zusätzlich – dem Grundsatz der Erforderlichkeit folgend – nach dem Kreis der Datenempfänger abgestufte Voraussetzungen.

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen nach Art. 4b Abs. 5 besteht nur gegenüber der die Sperrdatei führenden Staatlichen Lotterieverwaltung, nicht gegenüber den einzelnen Spielbanken. Er kann zur Verfahrenserleichterung für den Betroffenen über die Spielbanken geltend gemacht werden (vgl. Art. 4a Abs. 4).

Zu Nr. 4:

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV soll die zentrale Sperrdatei für Spielsuchtsperren spätestens zum 01.07.2013 errichtet werden. Bis zur Übernahme bleiben nach § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV zuständigen Stellen für die Unerhaltung eines übergreifenden Sperrsystems (§§ 8 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) verantwortlich.

Vor dem Hintergrund dieser Übergangsregelung bestimmt Art. 12 Abs. 3, dass die bisherigen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Sperrdatei für Spielsuchtsperren als auch für Störersperren bis zur Übernahme der Sperrdatei weiter gelten.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft)

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Buchmachererlaubnissen wird von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Regierungen übertragen. Dadurch wird die Schwerpunktsetzung bei den Regierungen betreffend die Erteilung von Erlaubnissen zur Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen (Annahmestellen, Verkaufsstellen, Wettvermittlungsstellen) für die Buchmacher nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz fortgesetzt. Da für die Buchmacher künftig nach § 2 Abs. 5 GlüStV Anforderungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag gelten und diese – wie z.B. das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV – bei den Regierungen bislang bereits in den dort angesiedelten Erlaubnisverfahren zu prüfen waren, können deren Vollzugserfahrungen künftig auch für den Bereich der Buchmacher genutzt werden.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Horst Arnold

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Christine Kamm

Abg. Julika Sandt

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum

Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften

(Drs. 16/12192)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf hierfür Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird eine in sich stimmige, verfassungs- und unionsrechtskonforme Regelung des Glücksspielwesens in Deutschland geschaffen. Suchtprävention sowie Jugend- und Spielerschutz sind dabei nach wie vor die wichtigsten Ziele. Das von der Staatsregierung vorgelegte Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag führt diese Zielsetzung konsequent fort. Es nutzt die Spielräume, die der Glücksspielstaatsvertrag lässt, zu flankierenden Maßnahmen.

Hervorheben will ich vor allem die strengen Regelungen für Spielhallen. Dadurch wird der starken Expansion des gewerblichen Automatenspiels, von dem derzeit die größte Suchtgefahr ausgeht, entschieden entgegengewirkt. Den Anliegen zahlreicher Kommunen, die die Spielhallenentwicklung in den letzten Jahren zu Recht mit großer Sorge betrachten, wird umfassend und effektiv Rechnung getragen. Mit dem Verbot sogenannter Mehrfachkonzessionen wird es künftig möglich sein, riesige Spielhallenkomplexe zu verhindern. Künftig kann keine Erlaubnis mehr für den Bau einer Spielhalle erteilt werden, wenn im baulichen Verbund eine weitere Spielhalle existiert. Wir sehen zusätzlich einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen

vor, sodass sich beispielsweise in Bahnhofsvierteln nicht eine Spielhalle an die andere reihen kann.

Der Suchtprävention, aber auch der Kriminalitätsbekämpfung dient zudem die Festlegung einer Mindestsperrzeit für Spielhallen von drei bis sechs Uhr. Die Sperrzeit kann von den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Mit dieser Verlängerungsmöglichkeit wird den Kommunen ein zusätzliches Steuerungsinstrument in die Hand gegeben. Sie können konkret auf die örtlichen Verhältnisse reagieren.

All diese Regelungen zeigen deutlich: Die Staatsregierung will künftig für Spielhallen nur eine "Einer-Konzession", die auf maximal 12 Geldspielautomaten beschränkt ist. Für bestehende Spielhallen sind für die Einhaltung der neuen Anforderungen aus verfassungsrechtlichen Gründen zwar Übergangsfristen und Härtefallregelungen geboten, der Gesetzentwurf sieht nach Ablauf der durch den Glücksspielstaatsvertrag vorgegebenen fünfjährigen Übergangsfrist Ausnahmen jedoch nur bei besonderen Härten und unter engen Voraussetzungen vor. Zum einen muss die Zahl der Geldspielgeräte in der Spielhalle auf jeden Fall auf 48 reduziert sein. Zum anderen muss vom Betreiber ein Anpassungskonzept vorgelegt werden, das eine klare zeitliche Perspektive für die Rückführung auf eine "Einer-Konzession" aufzeigt. Mit der Verschärfung der Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags an die Werbung für Spielhallen wird zudem, wie ich hoffe, eine positive Wirkung auf das Ortsbild der Städte und Gemeinden einhergehen. Die künftig weniger auffällige Gestaltung von Spielhallen dient auch dem Spielerschutz, weil dadurch deren Attraktivität gesenkt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gleichzeitig erwarte ich jedoch nachdrücklich vom Bund, der für die Spielverordnung zuständig ist, dass er seine Zusagen einhält und die Anforderungen an die Geldspielgeräte selbst deutlich verschärft. Beispielsweise könnte der Bund das Punktespiel einschränken und die Gewinn- sowie Verlustgrenzen senken.

Mit dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dem Ausführungsgesetz hierzu legen wir ein Gesamtpaket vor, welches die Ziele der Spielsuchtbekämpfung sowie den Schutz der Spieler und der Allgemeinheit für alle Bereiche des Glücksspiels umfassend und in sich stimmig sicherstellt. Insbesondere wollen wir Fehlentwicklungen beim gewerblichen Automatenspiel beseitigen und damit zugleich der Kritik des Europäischen Gerichtshofs Rechnung tragen.

Ich bitte Sie deshalb, unseren Gesetzentwurf bei den schon bald beginnenden Beratungen der Ausschüsse bestmöglich zu unterstützen und alles dafür zu tun, dass das gesamte Werk zum 01. Juli dieses Jahres in Kraft treten kann.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurden fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Herr Kollege Arnold, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir von der SPD-Fraktion befürworten zwar die Änderung, wollen aber deutlich sagen, dass wir hinsichtlich dieser Änderung schon wesentlich früher am Ball gewesen sind. Am 22. April 2010 haben wir einen Antrag zur Verhinderung von Spielhallen gestellt. Am 11. April 2011 haben wir einen Antrag zur Bekämpfung der Spielsucht durch strengere Regelungen in Bayern gestellt. All diese Anträge wurden von uns gestellt. Wir haben ein entsprechendes Gesetz für Spielhallen eingebracht. All das wurde von uns nicht nur thematisiert, sondern initiiert und ausmodelliert. Nichts ist in diesem Haus geschehen. Es bedurfte eines vernünftigen Zusammenwirkens der Bundesländer, damit sich hinsichtlich der Spielhallen etwas bewegt. Schaut man auf das Endergebnis, ist das sinnvoll. Wir hätten das auch schon früher haben können, hätten wir uns mit dem Thema entsprechend auseinandergesetzt.

(Beifall bei der SPD)

Spielsucht ist nicht nur ein pathologischer Zustand, er kostet unsere Gesellschaft auch Geld, da sie Arbeitsausfälle nach sich zieht, Schulden verursacht und Familien darunter leiden. Außerdem führt sie zur Beschaffungskriminalität. Diesen Punkt dürfen wir nicht kleinreden, sondern müssen ihn in den Mittelpunkt stellen. Wir sind der Ansicht, dass dieser Staatsvertrag zwar Grundlagen schafft, aber nicht weit genug geht, um die Spielsucht einzudämmen. Im Rahmen der Lobbytätigkeit der Automatenindustrie werden Pamphlete ausgelegt und wird auf die Benachteiligung der Industrie hingewiesen. Die Automatenindustrie sieht sich durch die Einführung eines § 6, der ein Sozialkonzept vorsieht, benachteiligt. Das zeigt deutlich, wohin die Reise für diese Leute geht. Die Automatenindustrie strebt eine Gewinnmaximierung auf Kosten der Armen und Kranken und zulasten der Allgemeinheit an. Das wollten wir von der SPD mit unserem Antrag bereits am 22. April 2010 verhindern. Aufgrund des Zusammenwirkens mehrerer Bundesländer beschäftigt man sich mit diesem Problem wieder verstärkt.

In Deutschland gibt es 12.000 Spielhallen mit 150.000 Spielapparaten. Das Problem ist in den Griff zu kriegen. Die Regelungen, die wir vorgeschlagen haben, sind noch rigoroser. Wir wollen keine Übergangszeit und fordern so schnell wie möglich einen Automatenrückbau in den Städten.

Herr Staatsminister, Sie haben vollkommen recht. Das Ortsbild ist auch ein wichtiger Punkt. Entscheidend ist für uns jedoch vor allem die gesellschaftliche Verankerung von Spielsucht. Wir können es uns nicht erlauben, nachlässig bei den privaten Glücksspielwetten zu sein. Diese sind ebenfalls zu kontrollieren. Für die Gesellschaft ist es ein bodenloser Fall, wenn jemand der Glücksspielsucht anheimfällt. Die Automatenindustrie sieht sich jedoch durch diese Regelungen benachteiligt und rügt sie als verfassungswidrig. Das ist kein Gewinn für unsere Gesellschaft. Das ist nicht verfassungswidrig, sondern ein Gebot des Sozialstaats, ein Gebot für die Gesundheit und ein Gebot für die Allgemeinheit. Deshalb befürworten wir diesen Gesetzentwurf.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Als Nächste hat Frau Kollegin Guttenberger das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte das noch einmal richtigstellen: Bis zum 31. Dezember 2010 hatten wir einen Staatsvertrag. Dieser Staatsvertrag hat sich automatisch verlängert. Auf den Füßen des neuen Staatsvertrages steht das Ausführungsgesetz. Es war wichtig, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu diesem Thema abzuwarten. Das Urteil wurde im September 2010 gefällt. Das zur Klarstellung.

Wir haben einen Staatsvertrag, der im Hinblick auf die Bekämpfung der Spielsucht und für die Situation in den Kommunen eine wesentliche Verbesserung darstellt. Wir sind der festen Überzeugung, dass mit dem Ausführungsgesetz die Situation noch weiter verbessert wird. Uns ist es wichtig, dass der Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten wird. Wir halten die Regelung, dass eine feste dreistündige Sperrzeit vorgeschrieben wird, für gut. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in den Kommunen - die Kommunen werden mit den negativen Entwicklungen vor Ort immer zuerst konfrontiert - erhalten diese weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Auch eine Härtefallklausel halten wir für ein wichtiges Petitem. Zum einen muss die verfassungsmäßige Schutznorm für eingerichtete Gewerbebetriebe beachtet werden, andererseits ist es uns wichtig, dass Suchtprävention an erster Stelle steht.

Ich sage unumwunden: Auch wir hätten uns mehr gewünscht, zum Beispiel beim Mindestalter oder Ähnlichem. Wir halten den vorliegenden Gesetzentwurf für einen tragbaren Kompromiss, auf dessen Basis ich davon ausgehe, dass sich die Suchtprävention sehr viel besser verwirklichen lässt und für die Kommunen ein wesentlich besseres Instrumentarium zur Verfügung steht. Auch die Beschränkung in Bezug auf die Gerätezahl halten wir für eine wesentliche Verbesserung und gehen deshalb davon aus - auch wenn man sich mehr wünscht -, dass das eine Basis ist, auf der wir die Thematik weiterentwickeln können. Ich hoffe, dass damit wichtige und richtige Impulse zu mehr Bewusstsein in Bezug auf die Suchtpotenziale gesetzt werden. Auch ich sehe, dass

der Bund in Bezug auf die Spieleverordnung, gerade in Bezug auf die Ausschüttung, Geldspielanlagen und Ähnliches, noch einiges auf den Weg bringen muss. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen und gerne zustimmen, weil wir ihn für eine wesentliche Verbesserung halten.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Pohl.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Endlich kommt eine Regelung und ich muss sagen: endlich. Die Hilfeschreie der Vertreter der Kommunen sind - ich muss fast schon sagen - jahrzehntelang ungehört geblieben. Endlich hat man reagiert. Im Grunde genommen hat der EuGH den Anstoß dazu gegeben. Aber sei es darum: Wir haben eine Regelung auf dem Tisch und sind schon mit wenig zufrieden. Diese Regelung hat sogar im Kern die richtigen Zielsetzungen, nämlich Suchtbekämpfung, Kanalisierung und Begrenzung des Angebots, Jugend- und Spielerschutz, faires Spiel und Schutz vor Kriminalität.

Wir begrüßen es, dass das staatliche Lotteriemonopol im Grunde genommen bestehen bleibt. Auch die Sportwetten bleiben prinzipiell in staatlicher Hand, jedoch mit einer Öffnungsklausel. Man will das Angebot kanalisieren und begrenzen. Zu der Frage, ob das verfassungsrechtlich hält, werden die Kollegen der FDP wahrscheinlich Stellung nehmen. Ich meine aber, dass wir die verfassungsrechtlichen Fragen hier nicht diskutieren müssen. Wir sollten es probieren. Es wird Verfassungsklagen geben, deren Ergebnisse wir abzuwarten haben. Ich meine, es ist der Mühe wert, das zu erproben, um zu sehen, ob der Gesetzgeber diesen Gestaltungsspielraum hat. Wichtig war auch, das Casinospiele auf die staatlichen Spielbanken zu begrenzen.

Uns geht es neben der Suchtbekämpfung insbesondere auch darum, den Kommunen den Freiraum zu geben, sich gegen ein ausuferndes Wachstum der Spielhallen effektiv zur Wehr setzen zu können. Bislang steht man als Kommunalpolitiker relativ

schutz- und hilflos da, wenn wieder und wieder neue Konzessionen beantragt werden. Das hat nicht nur eine negative Auswirkung auf die mögliche Spielsucht und den Jugendschutz. Es hat auch negative Auswirkungen auf den Städtebau, aber auch auf die Immobilien, die durch Spielhallen in ihrem Wert beeinträchtigt werden können.

Es ist wichtig - in diesem Punkt bin ich dem Finanzminister äußerst dankbar -, dass der Finanzminister seinen irrlichternden Staatssekretär im Sinne des Jugendschutzes zurückgepiffen hat, der die Altersgrenze für Besucherinnen und Besucher von Spielbanken von 21 auf 18 Jahre senken wollte. Es bleibt bei 21 Jahren. Das ist ein gutes Signal, denn es wäre verheerend gewesen zu sagen: Wir senken die Anforderungen bei Casinos, während wir private Anbieter beschneiden. Das würde kein Mensch verstehen. Im Gegenteil: Der Staat muss bei der Suchtbekämpfung als Vorbild dienen und darf nicht sagen: Was dem Jupiter erlaubt ist, ist dem Rind noch lange nicht erlaubt.

Auch die anderen Regelungen sind zumindest ein Versuch: das Verbot der Mehrfachkonzessionen und die Festsetzung eines Mindestabstands. Wir haben seit dem Jahr 2009 ein anderes Konzept verfolgt. Herr Kollege Arnold, wir waren sogar noch früher dran als Sie. Ich denke, man braucht sich nicht um die Urhebererschaft zu streiten. Wir haben schon 2009 gesagt, wir sollten die Thematik über das Baurecht regeln und den Kommunen die Möglichkeit geben, Spielhallen an bestimmten Konzentrationsflächen festzusetzen. Wir haben ein etwas anderes Konzept verfolgt, indem wir gesagt haben: Es ist vielleicht sinnvoller, baurechtlich eine oder zwei Straßen in einer Stadt festzulegen, in der die Spielhallen angesiedelt werden können, während der gesamte Rest der Stadt frei von derartigen Spielhallen sein soll. Der vorliegende Entwurf birgt natürlich die Gefahr, dass sich die Spielhallen über die gesamte Stadtfläche verteilen, wenn ich einen Mindestabstand festlege. Wir werden sehen, wie sich das Ganze bewährt. Es ist kein Gesetz für die Ewigkeit, und man wird auch Änderungen vornehmen können.

Tendenziell sagen wir: Dieser Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung und wir signalisieren auch, dass wir ihm zustimmen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich habe nur die Zahlen von 2009. 2009 gab es in Bayern 1.540 Standorte mit 15.500 Spielautomaten. Mittlerweile sind es wesentlich mehr geworden. Die Gauselmann-Gruppe als größter Spielautomatenhersteller in Deutschland machte 2009 einen Gesamtumsatz von 1,3 Milliarden Euro. Allein in Bayern werden etwa 260 Millionen Euro pro Jahr in Spielautomaten geworfen. Eine Studie beziffert die jährlichen Sozialkosten pathologischer Spielerinnen und Spieler in Deutschland auf bis zu 600 Millionen Euro. Es ist klar: Wo ein Spielsüchtiger ist, leidet die ganze Familie darunter. Besonders suchtfährdet sind laut Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Sportwetten im Internet und insbesondere Glücksspielautomaten. Basierend auf sieben durchgeführten Bevölkerungsumfragen ergibt sich für Bayern eine geschätzte Anzahl von 28.000 pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspielern sowie 34.000 Personen, bei denen ein problematisches Spielverhalten vorliegt.

Vor diesem Hintergrund würde ich erwarten, dass konsequent versucht wird, Präventionsarbeit zu leisten. Eine solche findet man in dem Gesetzentwurf zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen leider nur unzureichend. Es geht heute um die Ausführung eines Gesetzes, das Sie, Herr Kollege Fischer, zumindest in ihrer Heimatzeitung als scheinheilig bezeichnet haben und dabei die Gelegenheit genutzt haben, gegenüber den Mitarbeitern des Big-Cash-Casinos deutlich zu machen, dass Sie sich für deren Arbeitsplätze einsetzen wollten. In diesem Zusammenhang muss ich kritisieren, dass Ihnen Tausende von Arbeitsplätzen in der bayerischen Solarbranche schnurzipiegal sind. Das halte ich für unglaublich, Herr Fischer.

(Beifall bei den GRÜNEN - Dr. Andreas Fischer (FDP): Zu den Aussagen stehe ich!)

Im Gesamtkonzept der von Ihnen angedachten Regulierung zeigt sich, dass der Schutzgedanke gegenüber der Gewinnerzielungsabsicht nicht hinreichend gewichtet wird. Mit Ihrer Minimalregulierung erfüllen Sie gerade einmal die gesetzlichen Mindestvorgaben. Es geht weiterhin eher darum, Einnahmen zu generieren und Leute dazu zu bringen, ihr Geld für das Glücksspiel auszugeben, und weniger um eine Regulierung des Glücksspiels. Es können zwar zukünftig nicht mehr wie bisher neue Spielhallen geschaffen werden. Aber die Kommunen können Spielhallen in der Nähe von Schulen, Umsteigepunkten des ÖPNV und Schulzentren nach wie vor nicht verhindern. Es ist wirklich ein Jammer, dass Bahnhofsgaststätten zunehmend in Spielhallen umgewandelt werden. Verkehrsminister Zeil ist leider schon weg.

Sie tragen dem Präventionsgedanken nicht ausreichend Rechnung. Die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN haben bereits im Herbst des letzten Jahres, also vor vielen Monaten, ein Gesetz eingebracht, das aufzeigt, wie das Spielhallenwesen besser reguliert werden kann. Sie bleiben mit dem heute vorgelegten Ausführungsgesetz jedoch weit hinter den von uns vorgeschlagenen Regelungen zurück. Daher werden wir den vorliegenden Gesetzentwurf als unzureichend ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auf diesen Gebieten besteht enormer Handlungsbedarf. Wir wollen den Kommunen endlich geeignete Handlungsmöglichkeiten geben, um die Spielhallenflut zu begrenzen. Aber das heute von Ihnen vorgelegte Gesetz erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ich bitte Sie, dieses Gesetz vor Ort mit den Kommunalpolitikern zu diskutieren; denn sie werden Ihnen erzählen, dass dieses Gesetz nicht hilfreich ist. Bessern Sie dieses Gesetz bitte nach.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Sandt, Sie haben das Wort; bitte schön.

Julika Sandt (FDP): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! 4 : 3 für Bayern. Viele haben dafür gewettet, viele aber auch dagegen. Diejenigen, die dagegen gewettet haben, haben den Gewinn derer, die auf das sensationelle Ergebnis gewettet haben, nochmals erhöht. Leider mussten die meisten illegal wetten. Sicher ist viel Geld nach Gibraltar und auf die Cayman Islands geflossen; auch ich würde darauf wetten. Aber wie es aussieht, dürfen sie in Zukunft legal im Internet wetten. Die Anbieter dieser Glücksspiele müssen hohe Anforderungen erfüllen; die Schlagworte sind: Jugendschutz, Suchtprävention und Schutz vor Betrug und Manipulation. Die Anbieter leisten mit ihrer Konzessionsabgabe einen wichtigen Beitrag für den Sport und andere gemeinnützige Zwecke.

In Erster Lesung haben wir über den Glücksspieländerungsstaatsvertrag debattiert, der Sportwetten und Lotterien im Internet zulässt. Er wird hoffentlich zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Deswegen müssen wir jetzt den Erlaubnistatbestand von Sportwetten in diesem Ausführungsgesetz erweitern. In diesem wesentlichen Punkt ist das Ausführungsgesetz auf jeden Fall ein Erfolg.

Inhaber einer Sportwetten-Konzession sind nun berechtigt, ihre Angebote auch über Wettvermittlungsstellen zu unterbreiten. Es obliegt den Ländern, hierfür eine Zahl festzusetzen. Wir werden maximal 400 solcher Stellen haben. Das ist zwar ein Kompromiss. Aber dem Vertriebsweg "Internet" wird wohl eine große Bedeutung zukommen.

Beim Angebot der Staatlichen Lotterieverwaltung wird auf die bestehende Vertriebsstruktur von Oddset mit mittelständischen Einzelbetrieben zurückgegriffen. Dem Vorschlag, eine Spielgerätesteuern einzuführen, haben wir eine klare Absage erteilt. Auch das ist ein Erfolg.

(Beifall bei der FDP)

Ebenso abgelehnt haben wir den im Vorfeld gemachten Vorschlag des Innenministers, die Zahl der Spielhallen in Bezug auf die Einwohner zu begrenzen. Um aber den Kommunen bei einer sehr hohen Spielhallendichte eine Handhabe zu geben, ist zwischen

den Spielhallen ein Mindestabstand vorgesehen, den die Kommunen auf 250 Meter erhöhen können. Für Spielhallenbetreiber, die bereits eine Erlaubnis besitzen, gibt es eine fünfjährige Übergangsfrist. Wenn dies die SPD ablehnt, enteignet sie diese Unternehmer. Doch eine Enteignung von Leuten, die Investitionen getätigt haben und sich an Regelungen zur Suchtprävention, zum Spieler- und Jugendschutz usw. halten, können wir nicht mittragen, sonst wird illegal gespielt. Diese Unternehmer sollen illegal tätig sein? Wir dürfen auch sie nicht enteignen, sondern brauchen zwischen den Anbietern von Glücksspielen, die in Spielstätten investiert haben, und Kommunen, die im Interesse der Bürger für die Ansiedlung von Spielhallen eine gewisse Handhabe möchten, einen fairen Ausgleich.

(Beifall bei der FDP - Zuruf von der SPD: Lesen Sie im Grundgesetz nach!)

Präsidentin Barbara Stamm: Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 16/12192

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatler: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 10. Mai 2012 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 22. Mai 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 169. Sitzung am 22. Mai 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 14. Juni 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
6. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 19. Juni 2012 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen, dass in § 4 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2012“ eingefügt wird.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/12192, 16/12873

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Lotterien und Sportwetten

- Art. 1 Öffentliche Aufgabe
- Art. 2 Erlaubnisverfahren
- Art. 3 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential
- Art. 4 Glücksspielaufsicht
- Art. 5 Staatliche Lotterieverwaltung
- Art. 6 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- Art. 7 Wettvermittlungsstellen
- Art. 8 Verordnungsermächtigung

Teil 2

Spielhallen

- Art. 9 Erlaubnisverfahren
- Art. 10 Aufsicht
- Art. 11 Betrieb von Spielhallen
- Art. 12 Befreiung

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 13 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 14 Übergangsregelung Sperrdatei
- Art. 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Lotterien und Sportwetten“

3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie unterstützt die nach § 9a Abs. 1 bis 3 und § 19 Abs. 2 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Abs. 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle (§ 9a Abs. 7 Satz 1 GlüStV) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Abkürzung „GlüStV“ ein Semikolon und die Worte „§ 10a GlüStV bleibt unberührt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2011 auf insgesamt 3 700 verringern“ durch die Worte „auf maximal 3 700 beschränken“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Abweichend von Abs. 3 veranstaltet die Anstalt ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) vom 15. Dezember 2011/ 19. Januar 2012 Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote. ²Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote wahr.“

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 Buchst. b werden nach der Abkürzung „GlüStV“ die Worte „vorbehaltlich Abs. 3“ eingefügt.

- bbb) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:
- „6. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Abs. 6 GlüStV sichergestellt ist,“
- ccc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7; die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- ddd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
- bb) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:
- „²Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. ³Die Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Eine Erlaubnis im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a GlüStV steht der Erlaubnis durch die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern gleich.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet nach § 4 Abs. 5 GlüStV erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass die in Art. 2 Abs. 1 und 2 und in § 4 Abs. 5 GlüStV genannten Voraussetzungen beachtet werden.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Zuständige Erlaubnisbehörde ist
1. für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen (§ 3 Abs. 5 GlüStV), durch die Verkaufsstellen der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, durch Losbriefverkäufer und durch Wettvermittlungsstellen der Regierung, in deren Bezirk die Annahme, der Losbriefverkauf oder die Wettvermittlung stattfinden soll,
 2. im Übrigen die Regierung der Oberpfalz.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) Es werden jeweils die Worte „Süddeutschen Klassenlotterie“ durch die Worte „GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.
- bb) Die Worte „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
5. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
6. In Art. 5 Abs. 2 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
7. Art. 6 erhält folgende Fassung:
- „Art. 6
Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- (1) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung ist vorbehaltlich des Satzes 2 verpflichtet, Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle zu übermitteln. ²Soweit die Staatliche Lotterieverwaltung im Sinn des Art. 5 Abs. 2 an einem zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter beteiligt ist, hat sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser den Verpflichtungen nach Satz 1 nachkommt. ³Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet des § 23 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auch von der Staatlichen Lotterieverwaltung solange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.
- (2) ¹Betroffene können ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen auch über die Staatliche Lotterieverwaltung geltend machen. ²Die Staatliche Lotterieverwaltung leitet die Anliegen der Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen weiter. ³Hinsichtlich der nach Abs. 1 Satz 3 gespeicherten Dokumente erhalten Betroffene von der Staatlichen Lotterieverwaltung auf Antrag Auskunft über
1. die zu ihrer Person in den Dokumenten gespeicherten Daten,
 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
 3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
 4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.“
8. Art. 7 erhält folgende Fassung:
- „Art. 7
Wettvermittlungsstellen
- (1) ¹Die Zahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach § 10a Abs. 5 GlüStV wird auf höchstens 400 begrenzt und ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu

verteilen. ²Die Konzessionsnehmer können auch nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen. ³Eine übermäßige Häufung von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten ist zu vermeiden.

(2) Die Bewerber um eine Konzession haben darzulegen, ob und an welchen Orten sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen zu vertreiben beabsichtigen.

(3) Ist die Staatliche Lotterieverwaltung Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diese nur in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen; Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Abs. 1 und 3 ist nicht zulässig.“

9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Mitwirkung der Staatlichen Lotterieverwaltung am übergreifenden Sperrsystem nach Art. 6, soweit dies nach der Errichtung der zentralen Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme nach § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist,“

b) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:

„5. eine Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV erforderlich ist,

6. die Einzelheiten zur Sicherstellung des Ausschlusses Minderjähriger von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, insbesondere zu Inhalt und Umfang der an die nach dem Glücksspielstaatsvertrag Verpflichteten jeweils zu stellenden Anforderungen.“

10. Nach Art. 8 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2
Spielhallen

Art. 9
Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV nicht zuwiderlaufen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV) und
2. die Einhaltung

a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,

b) des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV,

c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,

d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und

e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV

sichergestellt ist.

(2) ¹Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist. ²Die Anzahl der Spielgeräte, die in einer Spielhalle aufgestellt werden dürfen, bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl I S. 280).

(3) ¹Ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle darf nicht unterschritten werden. ²Die zuständige Erlaubnisbehörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.

(4) Zuständige Erlaubnisbehörde ist die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Art. 10
Aufsicht

¹Die zuständigen Behörden nach Art. 9 Abs. 4 haben die Aufgabe,

1. die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder auf Grund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und
2. die Erfüllung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

beim Betrieb von Spielhallen zu überwachen. ²Zu diesem Zweck stehen ihnen die Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV zu; § 9 Abs. 2 GlüStV gilt entsprechend. ³Art. 4 bleibt unberührt.

Art. 11
Betrieb von Spielhallen

(1) ¹Spielhallen dürfen nur nach Erteilung der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV und Art. 9 betrieben werden. ²Die Übergangsfristen in § 29 Abs. 4 GlüStV sind zu beachten.

(2) ¹Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. ²Die Gemeinden kön-

nen die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Verordnung verlängern.

Art. 12
Befreiung

¹Eine Befreiung im Sinn des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in den in einem baulichen Verbund, insbesondere einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebrachten Spielhallen 48 nicht überschreitet und ein Konzept zur weiteren Anpassung vorgelegt wird. ²Die bereits bisher geltenden Anforderungen zur räumlichen und optischen Sonderung sind zu beachten. ³Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus erteilt werden. ⁴Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die in Art. 9 Abs. 4 genannte Behörde. ⁵Diese hat nach vollständiger Antragstellung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.“

11. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3
**Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlussbestimmungen**“

12. Der bisherige Art. 9 wird Art. 13; Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 4“ durch die Worte „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- d) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
 7. entgegen Art. 11 Abs. 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
 8. als Betreiber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass ein Gast während der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.“

13. Es wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14
Übergangsregelung Sperrdatei

(1) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen ist Art. 6 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperren

im Sinn des § 8 GlüStV einzutragen sind, die von Konzessionsnehmern (§§ 4a, 10a Abs. 2 GlüStV) übermittelt werden.

(2) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung hat die bei ihr gespeicherten Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV nach der Übermittlung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zu löschen. ²Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.“

14. Der bisherige Art. 10 wird Art. 15.

**§ 2
Änderung des Gesetzes
über Spielbanken im Freistaat Bayern**

Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ eingefügt.
- b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“

2. Art. 4a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Feststellung einer Spielersperre bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und der Sperrdatei der Staatlichen Lotterieverwaltung nach Art. 4b.“

- b) Abs. 3 wird durch folgenden neuen Abs. 3 und folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(3) ¹Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperren nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln. ²Die Spielersperren nach Abs. 2 Satz 3 sind unverzüglich an die Staatliche Lotterieverwaltung zur Aufnahme in die Sperrdatei nach Art. 4b zu übermitteln.

(4) ¹Für Auskunftsrechte der Betroffenen findet Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland entsprechende Anwendung. ²Die Spielbanken leiten die Anliegen der Betroffenen auch an die Staatliche Lotterieverwaltung weiter.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Mitwirkung der Spielbanken an der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu erlassen, soweit dies nach Errichtung der Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme im Sinn des § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist.“

3. Es wird folgender Art. 4b eingefügt:

„Art. 4b
Sperrdatei

(1) Die Staatliche Lotterieverwaltung errichtet eine Sperrdatei.

(2) ¹In der Sperrdatei werden Störersperren im Sinn des Art. 4a Abs. 2 Satz 3 gespeichert, soweit und solange dies nach dem Zweck der Sperre erforderlich ist. ²Das gilt auch für Störersperren, die von den zuständigen Stellen der anderen Länder, von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz nach Bayern übermittelt werden.

(3) Für die in der Sperrdatei zu speichernden Daten gelten § 23 Abs. 1 und 5 GlüStV entsprechend.

(4) ¹Den bayerischen Spielbanken werden auf Anfrage die Sperrdaten nach Abs. 2 zum Zweck der Überwachung der auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverbote nach der Spielbankordnung mitgeteilt. ²Den für Sperrdateien im Sinn des Abs. 2 zuständigen Stellen anderer Länder und den anderen deutschen Spielbanken werden die Sperrdaten übermittelt, soweit dies zur Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten des jeweiligen Landesrechts erforderlich ist. ³Eine Übermittlung der Sperrdaten an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, soweit Gegenseitigkeit und die ausschließliche Verwendung zum Zweck der Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten gewährleistet sind. ⁴Die Datenübermittlung kann durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen; erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren. ⁵Die nach Satz 4 protokollierten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zugriffsberechtigungen auf das elektronische System verwendet werden; sie sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen zweckfremde Verwendung zu schützen. ⁶Sonstige Datenübermittlungen sind nur nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 3 GlüStV zulässig.

(5) Betroffene erhalten von der Staatlichen Lotterieverwaltung auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.“

4. Art. 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen sind Art. 4a dieses Gesetzes und Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG-GlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I) jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

In Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 302), werden die Worte „ist die Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „sind die Regierungen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Horst Arnold

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Christine Kamm

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Julika Sandt

Staatsminister Joachim Herrmann

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 4 bis 6 auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer u. a. und Fraktion (SPD)
eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG) (Drs. 16/9611)**

- Zweite Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG) (Drs. 16/9728)**

- Zweite Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften**

(Drs. 16/12192)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart.

Zum Gesetzentwurf der Staatsregierung hat die CSU-Fraktion gerade namentliche Abstimmung beantragt. Das habe ich hiermit verkündet. Die Wartezeit läuft. Da von einer Debattenzeit von einer Stunde auszugehen ist, besteht gute Möglichkeit, die Wartezeit von einer Viertelstunde zu erreichen.

Als ersten Redner rufe ich für die SPD-Fraktion den Kollegen Arnold zur Begründung des ersten Gesetzentwurfs auf.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor einer Woche gab es im Hohen Haus eine relativ breite Zustimmung zum Glücksspielstaatsvertrag. Ich hatte bereits angekündigt, dass hier und heute über das Eingemachte gestritten werden wird.

Zur Klarstellung ein Zitat von Karl Marx: Nur Arbeit und kein Spiel macht dumm. Denen, Herr Streibl, die es gern religiös hätten, zitiere ich Thomas von Aquin: Das Spiel ist notwendig zur Führung eines menschlichen Lebens.

Damit will ich sagen: Wir wollen den natürlichen Spieltrieb nicht brutal und puritanisch eindämmen oder unterdrücken, sondern gewerbliches Glücksspiel gesundheits-, gesellschafts-, aber auch sozialverträglich - auch in Richtung der Wettbewerber - gestalten. Die rechtliche Gestaltung bedarf eines politischen Willens. Diesen haben wir, wie unser Spielhallengesetzentwurf zeigt.

Unser Wille ist politisch und nicht von einer Rechtsunsicherheit getragen. Bei dieser Gelegenheit erlauben Sie mir ein Zitat des hoch geschätzten Kollegen Dr. Schneider, der am Wochenende in Nürnberg seinen 85. Geburtstag gefeiert hat. Er meinte, dass Politik wie Segeln ist; der Wind ist dabei nicht beeinflussbar, sondern die Segel müssen richtig gesetzt werden.

Ich greife dieses Bild in Bezug auf den Entwurf der Staatsregierung auf. Wenn Spielerschutz, Minderjährigenschutz, Suchtprävention das Ziel des Unterfangens der Staatsregierung sind, dann wird sie mit ihrer Segelsetzung Mast- und Schotbruch erleiden.

(Beifall bei der SPD)

Gleichwohl bin ich dankbar, dass im Wirtschaftsausschuss verhindert worden ist, dass diese Themen in der letzten Woche zeitgleich auf den Tisch gekommen sind. CSU und FDP haben sich bezüglich der Sperrstunden offensichtlich nicht verständigen können. Dankbar bin ich deswegen, weil die Arbeitsgemeinschaft für Suchtprobleme jus-

tament am 15. Juni die neuen Zahlen für 2012 veröffentlicht hat. Es handelt sich um Daten, die man wissen muss.

Zum Stichtag 1. Januar 2012 gab es in Bayern 2.030 Spielkonzessionen, 1.114 Spielhallenstandorte und 21.219 Geldspielgeräte. Auf die Einwohner bezogen heißt das: Auf einen Spielhallenstandort kommen in Bayern 6.079 Einwohner. Seit 2006 ist das insgesamt eine Steigerung um 60 %. Bezogen auf das Jahr 2000 ist es eine Steigerung um 137,5 %.

Bei den Spielhallenkonzessionen ist Bayern bezüglich der Einwohnerquote im Bundesgebiet die Nummer drei. Auf eine Spielhallenkonzession kommen in Bayern 3.363 Einwohner. Im Bund sind es 4.056. Die Steigerung seit 2002 beträgt 62,2 %.

Ganz dramatisch verhält es sich mit den Spielhallengeräten. Auch da ist Bayern im Bundesgebiet derzeit die Nummer drei. 319 bayerische Mitbürgerinnen und Mitbürger haben den Zugriff auf ein Gerät. In Deutschland sind es 392 Bürger.

Dies erzeugt Erschrecken. Denn seit 2000 haben wir ein Anwachsen um 217,2 %. Das heißt, innerhalb von zwölf Jahren sind im Freistaat 13.631 mehr Daddelgeräte aufgestellt worden. Wer davon spricht, dass dies eine gesunde Entwicklung sei, hat sich offensichtlich getäuscht.

Bei diesem Zuwachs muss man auch einmal zur Kenntnis nehmen, was Professor Gerhard Meyer von der Uni Bremen zum Besten gibt: Dort wird auch etwas verdient. Der Bruttospielertrag betrug im Jahr 2005 2,35 Milliarden Euro. 2011 war der Bruttospielertrag 4,14 Milliarden Euro. Innerhalb von sieben Jahren bedeutet das insgesamt einen Zuwachs um 76,2 %.

Es gibt auch zynische Stellungnahmen. Die Automatenindustrie spricht davon, dass die Zunahme ein moderat vollzogener Wandel sei, der der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung entspreche. Die Schlagzeilen lauteten "Goldgräberstimmung in Oberbayern" und "Landplage". Der Städtetag hat am 10. November erklärt: Hier brau-

chen wir wirksame rechtliche Instrumente. Ein Verweis auf das Projekt HansasträÙe München zeigt uns, wie wenig rechtliche Möglichkeiten die Gemeinden und die Städte haben. Hier besteht kein Bebauungsplan. Das ist auch nicht möglich, weil es sich um ein Mischgebiet handelt. Eine Verhinderungsplanung wäre rechtswidrig. In diesem Fall ist eine Verhinderung auch nicht über das Instrument der Stellplatzsatzungen zu erreichen.

Welches Instrument gibt es? Im Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung ist ein Mindestabstand von 250 Meter Luftlinie festgelegt. Das ist zu wenig. Darüber hinaus ist in diesem Gesetzentwurf eine Unzahl von Tatbeständen und Ausnahmemöglichkeiten sowie unbestimmten Rechtsbegriffen festgelegt. Das ist alles noch zu klären. Das genügt nicht. Deswegen fordern wir zusammen mit der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten einen Mindestabstand von 500 Meter. Das fordern wir rigoros.

(Beifall bei der SPD)

Untersuchungen zeigen: Aufgrund der Labilität und der wenig gefestigten Struktur der Jugendlichen sind diese besonders schutzwürdig. Wir wollen im Hinblick auf das Baurecht absolut keine Spielhallen in räumlicher Nähe zu Jugend- und Kindereinrichtungen. Das haben wir in unseren Gesetzentwurf geschrieben. Bei Ihnen ist diese Absicht allenfalls daraus zu erkennen, dass Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf die Bestimmungen des Jugendschutzes und der Minderjährigenvorschriften im Staatsvertrag verweisen. Ist das ein klarer Kurs? Nein, das ist Mast- und Schotbruch.

Der Städtetag verlangt rechtliche Instrumente. Da geht es um Sperrzeiten. In letzter Zeit hat sich der Landtag damit hervorgetan, Sperrzeiten zu liberalisieren. Der Städtetag ringt um eine Sperrzeitverlängerung. Die Staatsregierung möchte eine Sperrzeit von 3 bis 6 Uhr einführen. Wir wollen eine Sperrzeit von 3 bis 11 Uhr, also für 8 Stunden. Wer muss denn von 3 bis 6 Uhr bzw. von 6 bis 11 Uhr zocken? Das sind doch genau die Leute aus prekären Verhältnissen, die der Spielsucht anheimgefallen sind.

In Bayern gibt es 28.000 pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler. 96 % davon sind Männer und 57 % hiervon sind zwischen 18 und 29 Jahre alt. Von den Kurzzeitspielern sind 35,9 % pathologische Spieler und 43,9 % Langzeitspieler. Wie kann man diese Leute schützen? - Genau durch unsere Sperrzeiten.

(Beifall bei der SPD)

Wichtig sind aber auch Sperren, also Spielerdateien, die es ermöglichen, gefährdete Spieler sperren zu lassen. Sie haben das in Ihrem Gesetzentwurf überhaupt nicht erwähnt. Bei Ihnen geht es nur um Spielkasinos und andere Betriebe, aber nicht um die Orte, bei denen die höchste Prävalenz der Spielsucht auftritt, nämlich die Spielhallen. Wir fordern in diesem Zusammenhang auch das Verbot von Geld- und EC-Kartenautomaten. Diese Forderung findet sich bei Ihnen nicht. Wir fordern Aufklärung. Wir wollen Spielerschutz, und zwar gleich. Das ist gleich der nächste Punkt. Ihre Übergangsfristen sind bodenlos. Bei Alt-Spielhallen ist innerhalb von fünf Jahren nichts geschehen. Sie wollen erst in fünf Jahren anfangen, die gefährdeten Spieler zu schützen. Das wollen wir nicht. Bei uns ist am 31. Dezember 2016 Schluss; dann gilt für alle das gleiche Recht. Wer sagt, dies sei eine schleichende Enteignung, verkennt die Bedeutung des Eigentums im Verhältnis zur Gesundheit.

(Beifall bei der SPD)

Der Städtetag kommt in Bezug auf Ihren Gesetzentwurf zu einem vernichtenden Ergebnis. Der Gesetzentwurf ist angesichts der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und nicht hinreichend konkretisierbarer Ausnahmemöglichkeiten kaum nachvollziehbar. Sofern diese unbestimmten Rechtsbegriffe von der Bayerischen Staatsregierung nicht definiert werden, zeichnet sich eine langwierige Prozedur der Rechtsfindung bei den Gerichten unter Ausschöpfung sämtlicher Instanzen ab. Das nutzt niemandem, nur den Profiteuren. Die Irrfahrt des Odysseus ist dagegen eine klar konturierte Angelegenheit.

Angesichts der Gemeinsamkeiten und der Prägnanz und Konkretheit unseres Gesetzesentwurfs rufe ich Ihnen zu: Geben Sie Ihre institutionellen Abwehrreflexe auf. Stimmen Sie unserem Gesetzesentwurf zu. Er enthält ein klares Konzept, das den Vorrang und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums betont. Da das in Ihrem Gesetzesentwurf nicht der Fall ist, werden wir diesen Entwurf ablehnen. Dem Gesetzesentwurf der GRÜNEN werden wir zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Inzwischen wurde uns eine zweite namentliche Abstimmung angekündigt. Die SPD möchte über ihren Gesetzesentwurf auf Drucksache 16/9611 ebenfalls in namentlicher Form abstimmen lassen.

Als Nächste hat Frau Kollegin Kamm für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute beraten wir über das Ausführungsgesetz des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen. Dies wäre heute die Gelegenheit, endlich zu tun, was die Kommunen in Bayern seit Jahren fordern und was der Innenminister den Kommunen seit Jahren versprochen hat. Herr Innenminister, Sie haben dieses Versprechen spät genug abgegeben. Die Klage der Kommunen über die seit 2006 sprunghaft wachsende Spielhallenflut währt schon lange. Schon der ehemalige Städtetagspräsident Schaidinger prägte das Wort vom krebsartigen Wuchern der Spielhöllen.

Herr Innenminister, Sie haben erst versucht, den Kommunen weiszumachen, sie könnten das Problem durch das Instrument des gegenwärtigen Baurechts in den Griff bekommen. Die Kommunen bekamen im Jahr 2010 eine zehnsseitige Anleitung, wie sie handeln sollten. Bei dieser Handlungsanleitung wurde jedoch ignoriert, dass die darin dargestellten Handlungsmöglichkeiten in den meisten Fällen überhaupt nicht greifen und allenfalls in reinen Wohngebieten von Nutzen sind.

Viel zu viel Zeit verstrich, in der die Zahl der Spielhallen in den Kommunen weiter wuchs und die Zahl der Glücksspielautomaten drastisch anstieg. Sie handelten weder auf Landesebene noch auf Bundesebene, wo Sie sich hartnäckig dagegen wehren, die Spielverordnung zu reformieren; denn insbesondere seit der Liberalisierung der Spielverordnung im Jahr 2006 ist das Anwachsen des Glücksspielproblems zu beobachten.

Meine Kolleginnen und Kollegen, zwischen der leichten Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten in unmittelbarer Nähe und einem verstärkten Nachfrageverhalten besteht ein eindeutiger Zusammenhang. Ein dichtes Netz von Glücksspielangeboten und eine intensive Vermarktung senken die Hemmschwellen und fördern die gesellschaftliche Akzeptanz von Glücksspielen. Eine Vergrößerung des Glücksspielangebots erhöht immer das Auftreten von problematischem und pathologischem Spielverhalten. Insbesondere die Idee der FDP, möglichst viel legales Glücksspiel zuzulassen, um das illegale Glücksspiel zurückzudrängen, ist daher völlig verkehrt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Meine Kolleginnen und Kollegen, keiner von uns wünscht sich in seiner Nachbarschaft eine Spielhalle. Diese bunten Klötze mit ihren verklebten Scheiben wirken wie Fremdkörper in einem Stadtteil, in einem Wohngebiet oder dem Zentrum eines Ortes. Die Scheiben sind von oben bis unten zugeklebt, weil die Spieler nicht von außen abgelenkt werden sollen. Sie sollen nicht mitbekommen, ob es Abend oder Nacht ist oder wenn es morgens wieder hell wird.

Stadtquartiere mit mehreren dieser Spielhallen geraten in eine Abwärtsspirale. Besonders fatal ist es für Tourismusorte, wenn in deren Zentren bestimmte Gaststätten in Spielhallen umgewandelt werden, weil die Immobilienbesitzer mehr Pacht erwirtschaften wollen.

Umso besorgniserregender ist das Anwachsen der Spielhallen in Bayern. Dieses Anwachsen findet nicht so sehr in den Großstädten statt, aber auch dort. In München hat

sich seit dem Jahr 2000 die Zahl der Spielhallen verfünffacht. Auf 10.000 Einwohner kommen dort 15 Geldspielautomaten. Noch viel drastischer ist aber das Wachstum in den Klein- und Mittelstädten. Den Vogel schießen die Städte Mainburg und Lauingen ab, in denen es bereits einen Spielautomaten pro 100 Einwohner gibt. Für Glücksspielgefährdete Personen ist das meist sehr fatal. Sie sind in der Regel überwiegend männlich, haben relativ häufig Migrationshintergrund und spielen in der Regel an Geldspielautomaten - 90 % des Geldes wird an Geldspielautomaten verspielt -; sie sind entweder um die 20 Jahre und haben ein relativ geringes Ausbildungsniveau oder sie sind um die 40 und sozial und beruflich integriert; sie sind bereits als Heranwachsende mit Glücksspiel in Kontakt gekommen und sind mit 20.000 Euro plus x verschuldet.

Die Symptome der Glücksspielsüchtigen reichen bis hin zu Suizidgedanken, Panik- und Schuldgefühlen. Die direkten Angehörigen und die Freunde leiden mit. Spieler können ganze Familien in die Schulden und den Ruin treiben. Vor diesem Hintergrund muss es doch große Sorgen bereiten, dass in Bayern mittlerweile von 28.000 Glücksspielsüchtigen Personen und von weiteren 34.000 Personen mit problematischem Glücksspielverhalten gesprochen wird. Wir sollten endlich mehr für die Spielerprävention tun und unser Handeln nicht einzig und allein am Umsatz der Daddelautomateninhaber orientieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bayern könnte handeln. Der Städtetag und der Gemeindetag mahnen weitere Maßnahmen an. Der Städtetag und der Gemeindetag haben sich den Gesetzentwurf der Staatsregierung angesehen. Sie haben ihn als völlig unzureichend charakterisiert und fordern das Land auf, mehr zu tun.

Ein kleines Beispiel aus der Kommune Karlsfeld. Selten waren sich die Bauausschussmitglieder so einig wie am vergangenen Mittwoch. Sie beschlossen, keine weiteren Spielhallen in der Gemeinde zuzulassen, so ein einstimmiger fraktionsübergreif-

ender Beschluss des Bauausschusses. Sie haben in einem Teil der Gemeinde Veränderungssperren erlassen. Sie waren aber nicht in der Lage, dies im gesamten Gemeindegebiet zu tun. Aber auch die Veränderungssperren, zu denen Sie, Herr Innenminister, immer gesagt haben, dass die Gemeinden diese Möglichkeit ergreifen sollen, reichen nicht. Wenn nämlich jemand ein Grundstück gekauft hat und wegen eines später geänderten Bebauungsplans Vermögenseinbußen nachweisen kann, kann er die Gemeinde auf Schadenersatz verklagen. Die Gemeinde hofft daher dringend auf eine gute Gesetzgebung im Bayerischen Landtag.

Herr Kollege Arnold hat schon dargelegt: Der Vorschlag der Staatsregierung ist bescheiden. Wir fordern wie die SPD einen Mindestabstand von 500 Metern. Wir fordern das Verbot von Werbung. Wir fordern eine entsprechende Außengestaltung. Wir fordern, dass die Kommunen die Höchstzahl der in ihnen zugelassenen Spielhallen selbst festlegen dürfen - eine wichtige Forderung, Herr Kollege Pohl -, um dort, wo die Spielhallen die Wohnqualität in einem Gemeindegebiet beeinträchtigen, weitere Spielhallen verhindern zu können. Wir fordern auch Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung. Wir fordern ebenfalls deutlich längere Sperrzeiten morgens. Die Spielhallen sollten um 3 Uhr geschlossen werden.

Wir würden eigentlich verstehen, dass Sie zu diesem wichtigen Thema eine namentliche Abstimmung beantragen, wenn Sie einen Vorschlag vorgelegt hätten, der eine namentliche Abstimmung verdienen würde. Sie haben aber im Prinzip ein Nichts vorgelegt. Weshalb man zu diesem windigen Gesetzentwurf eine namentliche Abstimmung durchführen soll, kann ich nicht nachvollziehen. Wir werden jedenfalls dem Gesetzentwurf der SPD zustimmen. Wir verzichten auf die namentliche Abstimmung zu unserem Gesetzentwurf, würden das aber gerne nachholen, wenn Sie beispielsweise sagen würden: Das ermuntert uns doch, in Sachen Spielerprävention und Glücksspielprävention endlich mehr zu tun. Ich befürchte aber, dass es bis dahin in diesem Hause noch ein weiter, steiniger Weg ist.

Ich bedauere wirklich sehr, dass Sie so viel Zeit haben ins Land gehen lassen, ohne zu handeln. Ich hoffe, dass Sie sich bald besinnen und diesen Gesetzentwurf deutlich nachbessern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die CSU bitte ich Frau Guttenberger ans Mikrofon. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Im vorliegenden Fall geht es um das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag, über den wir letzte Woche bereits einen Beschluss gefasst haben. Dieser Glücksspielstaatsvertrag legt im Wesentlichen die Basis für eine Vielzahl von Regelungen fest, die nun in einem Gesetzentwurf festgeschrieben werden, zu denen von den GRÜNEN und der SPD Gesetzentwürfe eingebracht wurden.

Durch den Glücksspielstaatsvertrag hat sich nach unserem Dafürhalten das jeweils vorgestellte Gesetz überholt. Jetzt geht es darum, rechtstechnisch und rechtssystematisch den Glücksspielstaatsvertrag mit bayerischen Ausführungsbestimmungen sinnvoll mit Leben zu erfüllen. Wir sind also der festen Überzeugung, dass mit diesem Ausführungsgesetz der Gesetzgebungskompetenz entsprechend Genüge getan wird und sehen für zwei weitere Gesetze betreffend Spielhallen, also Spielhallengesetze, keinerlei Regelungsbedürfnis und auch keinerlei Regelungsraum. Allein schon aus diesem Grund werden wir diesen beiden Gesetzentwürfen nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Wir sehen also unter keinem Gesichtspunkt eine entsprechende Notwendigkeit hierfür.

Lassen Sie mich jetzt etwas zum Ausführungsgesetz sagen. Auch wir hätten uns vielleicht in manchem Bereich, bei den Sperrzeiten einiges mehr gewünscht. Wir hätten uns durchaus auch einen größeren Mindestabstand gewünscht. Wir hätten vielleicht auch die eine oder andere Regelung eingebracht. In einer Koalition schließt man aber

Kompromisse. Der Kompromiss, der jetzt vorgelegt wurde, ist aus unserer Sicht eine tragbare Basis, um künftig für mehr Spielprävention,

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Wie war denn eure Ausgangsforderung?)

für mehr Schutz der Betroffenen und für eine stärkere Suchtprävention eintreten zu können. Wie gesagt: Man kann im Rahmen einer Koalition nicht immer alles durchsetzen. Das ist eben Demokratie.

Wir halten es für einen wesentlichen Fortschritt, dass fortan der Mindestabstand zwischen den einzelnen Spielhallen 250 Meter beträgt. Wir halten es für einen wesentlichen Fortschritt, dass die Sperrzeit nicht mehr bei einer Stunde, sondern bei drei Stunden liegt, ergänzt um eine Kompetenz der Kommunen, bei bestimmten örtlichen Erfordernissen oder aufgrund öffentlicher Erfordernisse eine wesentlich weitergehende Regelung auf den Weg zu bringen. Damit ist zum einen klargelegt, dass Mehrfachkonzessionen nicht von Bestand sein werden. Eine Mehrfachkonzession ist also ein endliches Thema. Das heißt aber auch, dass diese nicht von heute auf morgen ad absurdum geführt werden, weil das mit der Verfassung und dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht zu vereinbaren wäre. Das wissen auch die juristischen Kollegen der Opposition; man schaut aber eben gerne über all das hinweg.

Herr Kollege Arnold, Sie haben uns jetzt ellenlange Ausführungen gemacht, wie viele Spielhallen es in Deutschland gibt. Das ist richtig. Sie haben aber keinen vernünftigen Vorschlag dazu gemacht, wie Sie einerseits dem verfassungsgemäßen Schutz der Gewerbebetriebe Rechnung tragen und wie Sie andererseits die Suchtprävention verbessern wollen. Allein mit Aufzählungen und der Klage, wie schrecklich das doch alles sei, ist es nicht getan.

(Harald Güller (SPD): Darum haben wir einen Gesetzentwurf vorgelegt!)

Wir halten die Regelung, die eine Abwägung vorsieht, für richtig, um auf längere Sicht Mehrfachkonzessionen zu verhindern. Gleichzeitig schaffen wir damit aber auch ein

Gesetz, das einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird. Ich bin der festen Überzeugung, dass der eine oder andere Spielhallenbetreiber den Klageweg beschreiten wird. Dann aber möchte ich als Mitglied des Landtags auf der sicheren Seite stehen und sagen: Wir haben etwas getan, was für die Suchtprävention und für den Schutz der Spielerinnen und Spieler Bestand hat. Wir sind der festen Überzeugung, dass unser Gesetz die richtige Basis dafür darstellt.

Im selben Zusammenhang ist auch die Härtefallklausel zu sehen. Auch daran wird klar, dass Mehrfachkonzessionen auf längere Sicht keinen Bestand haben werden. Klar ist aber auch, dass Gewerbebetriebe nicht ohne Übergangsfrist zur Einstellung des Betriebs gezwungen werden können, denn auch das - das weiß jeder Jurastudent im zweiten Semester - wäre verfassungswidrig. Wenn Sie bestimmte Probleme nicht sehen wollen, schauen Sie einfach nicht hin. Das möchte ich hier aber nicht weiter vertiefen.

Wir halten es auch für wichtig, dass wir mit den verstärkten Anforderungen das Lotteriemonopol halten können, denn der Europäische Gerichtshof hat sich sehr klar dazu geäußert, dass unsere in manchen Bereichen sehr strikte Regelung angesichts des europäischen Rechts zumindest sehr fragwürdig ist. In diesem Zusammenhang ist auch die für sieben Jahre geltende Experimentierklausel für Sportwetten zu sehen. Einen Appell an den Bund möchte ich mir hier auch nicht ersparen: Im Zusammenhang mit der Spielverordnung ist es dringend erforderlich, dass die Vorschriften über die Gewinnabschöpfung so verschärft werden, wie es bei der Evaluierung im Jahr 2006 zum Ausdruck gekommen ist.

Unser Fazit lautet: Dieses Gesetz ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht. Es ist eine Kompromisslösung, es ist aber auch eine tragfähige Lösung, die für die Zukunft mehr Suchtprävention und mehr Spielerschutz gewährleistet. Deswegen steht es für uns außer Frage, dass wir diesem Gesetz mit wichtigen Gesichtspunkten für die Zukunft auch zustimmen werden.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die FREIEN WÄHLER hat sich Herr Kollege Pohl zu Wort gemeldet.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Fraktion begrüßt den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Dafür wurde es aber auch Zeit. Ich muss zum zweiten Mal am heutigen Tag von meinem Studium in den 1980er Jahren erzählen.

(Inge Aures (SPD): Jetzt schon wieder?)

Kollege Kreuzer wird es bestätigen, denn er ist auch in 1980er Jahren durch diese Mühen gegangen. Damals haben wir im öffentlichen Recht über das Thema Spielhallen und Verhinderungsplanung diskutiert und mussten uns sagen lassen, dass man mit dem Bauplanungsrecht Spielhallen nicht verhindern könne, weil das eine unzulässige Verhinderungsplanung wäre. So alt ist das Problem schon. So lange warten Bayerns und Deutschlands Kommunen auf eine praktikable Regelung, um das Problem der immer weiter ausufernden Spielhallenflut wirksam in den Griff zu bekommen.

(Eberhard Sinner (CSU): Waren Sie nicht selbst der größte "Allgäu-Zocker"? - Heiterkeit)

- Mein lieber Herr Ex-Staatskanzleichef, ich würde einmal vor der eigenen Haustüre kehren.

(Alexander König (CSU): Das war eine schwache Antwort! Ja oder Nein?)

Bei Ihnen oben in Main-Spessart ist die Dichte von Spielhallen weitaus höher. Ich weiß zumindest von Armin Grein, dem Landrat, dem Sie einmal mit 20 zu 80 Prozent unterlegen sind, dass dieses Problem auch im Landkreis Main-Spessart sehr groß ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Kommunen mussten Notwehrmaßnahmen ergreifen, weil ihnen der Gesetzgeber nicht geholfen hat. Hier muss ich den an-

sonsten von mir nicht so geschätzten Regensburger Oberbürgermeister Schaidinger loben. Er hat für die Stadt Regensburg ein Konstrukt ersonnen, welches zwar rechtlich grenzwertig ist, aber immerhin einen gewissen Schutz dagegen geboten hat, dass sich die Zahl der Spielhallen exponentiell nach oben bewegt hat.

Jetzt haben wir eine rechtliche Handhabe. Ich hoffe nur, dass sie auch rechtlich hält. Wir hätten uns etwas anderes gewünscht. Wir hätten gesagt, die Kommunen sollen selbst entscheiden können, sie sollen das Problem über das Baurecht mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen regeln können. Damit komme ich in der Tat der Idee, die die Kollegin Kamm vorhin geäußert hat, nahe. Es geht darum, die Zahl der Spielbetriebe zu begrenzen. Dabei halte ich die Regelung, mit der ein Mindestabstand von 250 Metern zwischen zwei Spielhallen gefordert wird, schlichtweg für ungeeignet. Wenn sich im Bereich des Münchner Hauptbahnhofs fünf, zehn oder meinetwegen 15 Spielhallen auf engstem Raum befinden, wird die Sucht weniger gefördert, als wenn in einer kleinen Gemeinde ohne Bebauungsplan in jedem Ortsteil im Abstand von 250 Metern zwei Spielhallen stehen, sodass man in dieser Gemeinde mit fünfzehnhundert Einwohnern die Auswahl zwischen zehn Spielhallen hat. Es hätte mit Sicherheit bessere Regelungen gegeben, die Spielhallenflut einzudämmen. Ich bin darauf gespannt, was die Gerichte zu diesen Regelungen sagen werden. Denn eines ist auch klar: Diese Regelungen landen wieder vor dem Kadi.

Auch die Frage des Bestandschutzes ist nicht befriedigend geregelt worden. Ich bin mir nicht sicher, Herr Kollege Arnold, ob die Güterabwägung, die die Gerichte treffen, im Sinne unseres Gesetzes läuft. Ich hoffe es natürlich, aber es steckt noch eine große Unsicherheit dahinter.

Ein zentrales Ziel dieses Gesetzes muss die Suchtbekämpfung sein. Wir haben aber auch noch andere Ziele. Wir haben auch das Ziel funktionierender Innenstädte. Denn die Wohnqualität und die Quartiersqualität sinkt, wenn man eine Spielhalle neben der anderen hat. Die Quartiersqualität sinkt, wenn man nicht regulieren kann, wo solche Vergnügungsstätten sein dürfen.

Wenn man sich die Suchtbekämpfung auf die Fahne schreibt - das sage ich durchaus kritisch in Richtung Bayerische Staatsregierung oder zumindest eines Teils der Staatsregierung -, darf man nicht auf der einen Seite nur private Spielhallen bekämpfen, auf der anderen Seite aber für die staatlichen Casinos neue und bessere Automaten fordern, mit denen man mehr Geld einnehmen kann, und das Mindestspielalter von 21 auf 18 Jahren absenken. Ich bin sehr dankbar dafür, dass der Finanzminister in diesem Punkt seinen Staatssekretär zurückgepiffen hat.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Nun zu den Gesetzentwürfen der SPD und der GRÜNEN. Sie enthalten einige Regelungen, die wir begrüßen. Andere können wir so nicht mittragen. Wir wollen die Sucht bekämpfen, aber wir wollen nicht die Unternehmer bekämpfen. Das muss man einmal deutlich sagen. Ich höre von Gewinnabschöpfung und sehe, mit welchen bürokratischen Mitteln hier gearbeitet wird. Wir wollen einen Unternehmer, der ein Gewerbe seit 30 Jahren betreibt und damit verantwortungsvoll umgeht, nicht genauso behandeln wie einen, der ein neues Geschäftsmodell entdeckt hat, eine neue Spielhalle aufmacht, diese reißerisch bewirbt und damit das große Geld machen möchte. Hier muss man schon differenzieren. Man darf nicht alles über einen Kamm scheren. Deswegen werden wir uns bei der Abstimmung über Ihre Gesetzentwürfe enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Kollege Pohl. Für die FDP bitte ich Frau Sandt an das Mikrofon.

Julika Sandt (FDP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Das Ausführungsgesetz stützt sich auf den Glücksspielstaatsvertrag mit den Zielen Jugendschutz, Suchtprävention und Spielerschutz. Für Spielhallen verlangt das Ausführungsgesetz ganz explizit ein Sozialkonzept, mehr Information und klare Regelungen für Werbung. Die Veranstalter von Glücksspielen werden verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

Das Personal muss entsprechend geschult werden, und die Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht sind zu erfüllen. Die Veranstalter müssen die Spieler über die Suchtrisiken und über das Verbot der Teilnahme Minderjähriger informieren und über die Möglichkeit der Beratung und Therapie aufklären. Auch die Werbung darf sich demnach nicht an Minderjährige oder gefährdete Zielgruppen richten. Suchtgefährdete Spieler können sich selbst sperren. Es gibt auch Fremdsperren.

In diesen wesentlichen Punkten überschneiden sich die drei Gesetzentwürfe, die wir heute diskutieren. Allerdings sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung bei Spielhallen einen Mindestabstand von 250 m vor. Damit wird eine Konzentration von Spielhallen an bestimmten Brennpunkten ganz klar verhindert. SPD und GRÜNE allerdings wollen den Abstand auf 500 m erhöhen. Das würde bewirken, dass sich Spielhallen künftig auch in Ortsteilen ansiedeln, die bisher vollkommen untypisch für Spielhallen waren. Da gebe ich dem Kollegen Pohl in gewisser Weise recht. Dem Anliegen, die Ortsbilder schöner zu gestalten und mehr Wohnqualität zu schaffen, ist damit nicht gedient, ganz im Gegenteil.

Der Entwurf der Staatsregierung sieht vor, nicht nur nach Plan vorzugehen, sondern lässt auch zu, dass die Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen Einzelfälle berücksichtigen und Ausnahmen vorsehen können.

Dass es künftig keine Mehrfachkonzessionen für Spielhallen mehr geben wird, regelt bereits der Staatsvertrag. Allerdings sieht der Kompromiss der Koalition eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor. Unterdessen wollen SPD und GRÜNE die Betreiber von heute auf morgen enteignen.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Wir wollen einen fairen Ausgleich zwischen Kommunen und Betreibern, die vielleicht gerade investiert haben.

Weiter sieht das Ausführungsgesetz eine Sperrzeit von drei bis sechs Uhr früh vor. Diese Zeit wird der Gesetzgeber aber nicht in Stein meißeln; auch hier ist vorgesehen, dass die Kommunen diese Sperrzeit unter besonderen Voraussetzungen verlängern können. Damit wird letztlich die Subsidiarität gestärkt.

Den Entwürfen der SPD und der GRÜNEN können wir aus den genannten Gründen keinesfalls zustimmen. Hinzu kommen noch einige Merkwürdigkeiten. Frau Kamm, Sie haben soeben kritisiert, dass diese bösen Hallen alle außen verklebt seien und niemand hineinsehen könne, weil die Spieler das nicht wollten. In Ihrem Gesetzentwurf steht aber genau das drin, was auch im Entwurf der SPD steht, dass man eben keinen Einblick in die Spielhallen haben soll. Dann können Sie das doch nicht an anderer Stelle kritisieren. Damit kritisieren Sie doch Ihren eigenen Gesetzentwurf. Zwar steht auch drin, dass Tageslicht in die Spielhallen hineinkommen soll, aber ich weiß nicht, wie Sie sich das genau vorstellen.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

- Kuppeln über alle Spielhallen - das ist eine interessante Vorstellung.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Die SPD will darüber hinaus ein Verbot für Personen erteilen, deren Teilnahme am Spiel aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht als angemessen erscheint. Mir ist nicht klar, wie die Spielhallen die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sollen. Sollen sie das zum Beispiel danach beurteilen, ob die Spieler Brioni-Anzüge tragen oder nicht? Wer soll das prüfen und wie?

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, unterstützen Sie ein Gesetz mit Augenmaß. Das ist zwar ein Kompromiss, aber er ist durchdacht.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Frau Kollegin Sandt. Für die Staatsregierung hat sich Innenminister Herrmann zu Wort gemeldet. Sie haben das letzte Wort, jedenfalls bisher.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das bayerische Ausführungsgesetz kommt dem Regelungsauftrag aus dem Glücksspielstaatsvertrag nach, den wir in der letzten Woche hier in diesem Hohen Haus beschlossen haben und dessen Vorgaben auf Landesebene durch konkrete Vorschriften umgesetzt werden müssen. Dieses Ausführungsgesetz führt die Zielsetzung des Staatsvertrags, nämlich Suchtprävention sowie Jugend- und Spielerschutz, ganz konsequent fort. Außerdem schöpft es die Spielräume aus, die der Staatsvertrag den Ländern lässt.

Im Bereich Lotto bleibt das bewährte System erhalten. Bei den Sportwetten, die im Rahmen des vom Staatsvertrag vorgesehenen Konzessionsmodells auch von Privaten angeboten werden dürfen, wurde die Zahl der Sportwetten-Vermittlungsstellen bayernweit auf 400 begrenzt. Außerdem ist die Ballung von Sportwettbüros verboten. Diese Wetten dürfen auch nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich bereits eine Spielhalle befindet, vermittelt werden. Dies beugt einer übermäßigen Konzentration von Glücksspielangeboten in bestimmten Gebieten vor.

Kern des Ausführungsgesetzes sind die strengen Regelungen für Spielhallen. Ich habe schon in der vergangenen Woche bei der Zustimmung zum Glücksspielstaatsvertrag darauf hingewiesen, dass ich sehr froh bin, nachdem leider gerade das Thema Spielhallen über lange Jahre hinweg vernachlässigt worden ist,

(Zuruf von den GRÜNEN: Durch Sie!)

dass uns der Europäische Gerichtshof letztendlich gezwungen hat, dort etwas stärker regulierend einzugreifen. Ohne Zweifel - ich glaube, da gibt es hier im Hohen Haus eine breite Übereinstimmung - ist die Spielsuchtgefahr, jedenfalls nach allen vorliegenden Analysen, gerade bei Spielhallen weit größer als beim Fußball-Toto. Wir haben in

den letzten Jahren vor allem die Spielsucht, beispielsweise bei Sportwetten, in Bayern intensiv bekämpft. Der Bund, der in der Vergangenheit für die Spielhallen zuständig war und weiterhin für die Spielverordnung zuständig ist, hat zum Teil das Recht für die Spielhallen in den letzten Jahren liberalisiert, anstatt die Zügel ein wenig anzuziehen. Das war unter dem Gesichtspunkt der Spielsuchtbekämpfung nicht unbedingt nachvollziehbar. Ich hoffe, dass die in den letzten Jahren zu verzeichnende erhebliche Expansion auf diesem Sektor mit den neuen Regelungen ein wenig gebremst werden kann. Von Spielhallen geht nun einmal die größte Suchtgefahr aus, und deshalb sind Vorschriften erforderlich, die dem weiteren Anwachsen dieses Marktes entschieden entgegenzutreten.

Das Verbot der Mehrfachkonzessionen - das heißt, dass nur noch eine Spielhalle in einem Gebäude oder in einem Gebäudekomplex erlaubt werden darf - und auch der Mindestabstand von 250 m von einer Spielhalle zur anderen dienen der Bekämpfung der Spielsucht. Mit diesen Regelungen wird nicht nur eine unter Spielerschutzgesichtspunkten kritisch zu betrachtende Anhäufung von Glücksspielangeboten verhindert, sondern sie tragen auch zur Steigerung der städtebaulichen Attraktivität dieser Gebiete bei; denn was wir in manchen Bahnhofsvierteln in vielen Städten in ganz Deutschland erleben, wo sich zum Teil eine Spielhalle an die andere reiht, hat nicht unbedingt zur Steigerung der Attraktivität solcher Gegenden beigetragen.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Die nun einzuhaltende Sperrzeit von drei Stunden sorgt für eine Unterbrechung des Spiels und dient neben der Suchtprävention auch der Kriminalitätsbekämpfung. Zudem wird den Gemeinden ein Gestaltungsspielraum zur Verlängerung der Sperrzeit eingeräumt, wodurch die kommunale Ebene gestärkt und ihre Eigenverantwortlichkeit betont wird. Ich halte das für sinnvoll, weil die Festsetzung einer allgemeinen landesweiten Sperrzeit allein die örtlichen Gegebenheiten nicht in diesem Umfang berücksichtigen kann. Ich möchte außerdem betonen, dass es selbstverständlich Voraussetzung für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis ist, dass der Betreiber sämtliche

Jugendschutzanforderungen, das Internetverbot und die Anforderungen des Sozialkonzepts sowie die Aufklärung über Suchtrisiken einhält. Mit all diesen Regelungen wird ein Ziel verfolgt: Die Staatsregierung will der starken Expansion von Spielhallen entgegentreten. Wir streben für die Zukunft konsequent die sogenannte Einerkonzession mit maximal 12 Geldspielgeräten pro Spielhalle an. Wir müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen für bestehende Spielhallen Übergangsfristen und eine Härtefallregelung schaffen. Eine Befreiung kommt jedoch nur noch unter engen Voraussetzungen infrage. Die Zahl der Geldspielgeräte muss nach Ablauf der Übergangsfrist auf 48 reduziert sein, und der Betreiber muss ein Anpassungskonzept mit einer klaren zeitlichen Perspektive für den weiteren Abbau der Geldspielgeräte vorlegen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit den Werbebeschränkungen, mit dem Verbot von Mehrfachkonzessionen, mit dem Mindestabstand und mit den Sperrzeiten für Spielhallen wird nicht nur eine positive Wirkung auf das Ortsbild unserer Städte und Gemeinden erzeugt, sondern es wird, und das will ich noch einmal unterstreichen, denn das ist das oberste Gebot, der Spielerschutz gestärkt und Suchtbekämpfung betrieben. Ich will aber nicht verschweigen, dass es mir sehr, sehr wichtig ist, dass der Bund die Spielverordnung noch verschärfen muss. Dafür ist auch weiterhin der Bund zuständig. Er hat klare Zusagen gegenüber der Ministerpräsidentenkonferenz bei der Beratung über den Glücksspieländerungsstaatsvertrag gemacht. Wir werden sorgsam darauf achten, dass der Bund die dort gemachten Zusagen auch einhält. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag und unserem bayerischen Ausführungsgesetz haben wir ein Gesamtpaket geschaffen, das die richtigen Ziele für alle Bereiche des Glücksspiels umfassend und in sich stimmig sicherstellt. Ich bitte Sie um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Staatsminister, es gibt eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Kamm. Bleiben Sie bitte am Redepult.

Christine Kamm (GRÜNE): Herr Innenminister, Sie haben gesagt, Sie werden darauf achten, dass der Bund endlich die Spielverordnung reformiert. Wir haben dazu einen Antrag eingebracht, in dem die Staatsregierung aufgefordert wurde, das zu tun. Wie können Sie sich erklären, dass dieser Antrag hier im Bayerischen Landtag abgelehnt wurde, und zwar mit der Begründung, dass der Bund das ohnedies schon tun würde?

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Die Fraktion, der auch ich angehöre, weiß - soviel traue ich mir zu sagen -, dass sie mich dazu nicht erst auffordern muss. Deshalb ist für mich nachvollziehbar, dass der Antrag aus Sicht meiner Fraktion nicht notwendig ist.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Uns liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir können die Aussprache deshalb schließen. Ich bitte um Konzentration hinsichtlich der folgenden Abstimmungen. Ich werde zuerst über den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN abstimmen lassen, dann über den Gesetzentwurf der SPD in namentlicher Form. Anschließend werde ich die Endabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zunächst in einfacher Form und dann in namentlicher Form abstimmen lassen. Ich trenne deshalb die Tagessordnungspunkte wieder.

Der ersten Abstimmung liegt der Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/9728 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt auf Drucksache 16/12871 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer hingegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenhaltungen? - Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Allgemeine Unruhe)

Ich fahre nicht fort, wenn nicht ein Mindestmaß an Aufmerksamkeit gegeben ist, vor allem auf der rechten Seite des Hauses.

(Allgemeine Unruhe)

Wir wären schneller fertig, wenn wir das jetzt durchziehen könnten. Als nächstes lasse ich über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Schmitt-Bussinger, Dr. Beyer und anderer und Fraktion der SPD über ein Bayerisches Spielhallengesetz auf Drucksache 16/9611 abstimmen. Hierfür wurde namentliche Abstimmung beantragt. Sie kennen die Spielregeln. Sie haben fünf Minuten Zeit. Mit der Abstimmung kann begonnen werden.

(Namentliche Abstimmung von 20.15 bis 20.20 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Abstimmungsvorgang ist geschlossen. Ich bitte um Auszählung außerhalb des Saales. Das Ergebnis geben wir Ihnen nachher bekannt.

Wir können, wenn Sie auch bereit sind, zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 6 schreiten.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/12192 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/12873 zugrunde. Der federführende und endberatende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 4 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juli 2012" eingefügt wird.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der FREIEN WÄHLER. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme aus der CSU. Stimmenthaltungen? - Das sind zwei Stimmen aus der FDP.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch und diese in namentlicher Form. Ich bitte Sie wieder Ihre Kärtchen je nach Meinung in die Urne einzuwerfen. Wir können uns jetzt mit drei Minuten zufriedengeben.

(Namentliche Abstimmung von 20.22 bis 20.25 Uhr)

Auch dieser Abstimmungsvorgang neigt sich dem Ende entgegen. Bitte die letzten Kärtchen abgeben. - Der Abstimmungsvorgang ist beendet. Ich bitte um Auszählung außerhalb des Saales. Bis zur Verkündung des Ergebnisses würde ich noch gerne die Tagesordnungspunkte 7 und 8 zu Ende bringen.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich gebe ganz zuletzt jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Schmitt-Bussinger, Dr. Beyer und anderer und Fraktion (SPD) eines Bayerischen Spielhallengesetzes, Drucksache 16/9611, bekannt: Mit Ja haben 40 gestimmt, mit Nein haben 81 gestimmt, Stimmenthaltungen: 11. Der Gesetzentwurf ist abgelehnt. Das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/12192: Mit Ja haben 88 gestimmt, mit Nein haben 42 gestimmt, Stimmenthaltungen: 3.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 19.06.2012 zu Tagesordnungspunkt 4: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer u. a. und Fraktion SPD; eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG) (Drucksache 16/9611)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate	X		
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin			
Prof. Dr. Barfuß Georg			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter			X
Prof. Dr. Bausback Winfried		X	
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar		X	
Dr. Bertermann Otto		X	
Dr. Beyer Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann			
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold			
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette		X	
Dechant Thomas		X	
Dettenhöfer Petra		X	
Dittmar Sabine	X		
Dodell Renate			
Donhauser Heinz		X	
Dorow Alex		X	
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen			
Felbinger Günther			X
Dr. Fischer Andreas		X	
Dr. Förster Linus			
Franke Anne			
Freller Karl			
Füracker Albert		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Gehring Thomas	X		
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika		X	
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike			
Gottstein Eva			X
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Freiherr von Gumppenberg Dietrich		X	
Guttenberger Petra		X	
Hacker Thomas			
Haderthauer Christine			
Halbleib Volkmar			
Hallitzky Eike	X		
Hanisch Joachim			X
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim		X	
Dr. Herz Leopold			
Hessel Katja		X	
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes		X	
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto			
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Jung Claudia			X
Kamm Christine	X		
Karl Annette	X		
Kiesel Robert			
Klein Karsten		X	
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas		X	
Ländner Manfred		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas		X	
Prof. Männle Ursula		X	
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Brigitte			
Meyer Peter			X
Miller Josef		X	
Müller Ulrike			
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander			X
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Noichl Maria	X		
Pachner Reinhard		X	
Dr. Pauli Gabriele			
Perlak Reinhold	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard			X
Pointner Mannfred			X
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radwan Alexander		X	
Reichhart Markus			
Reiß Tobias		X	
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian			
Rohde Jörg			
Roos Bernhard			
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Scharfenberg Maria			
Schindler Franz	X		
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schneider Harald	X		
Schöffel Martin		X	
Schopper Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schuster Stefan	X		
Schweiger Tanja			X
Schwimmer Jakob		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard		X	
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Sprinkart Adi	X		
Stachowitz Diana			
Stahl Christine	X		
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steiger Christa	X		
Steiner Klaus		X	
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Strehle Max		X	
Streibl Florian			X
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter		X	
Tausendfreund Susanna	X		
Thalhammer Tobias		X	
Tolle Simone	X		
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Dr. Weiß Bernd		X	
Dr. Weiß Manfred		X	
Dr. Wengert Paul	X		
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Will Renate		X	
Winter Georg			
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Zacharias Isabell			
Zeil Martin			
Zeitler Otto		X	
Zelmeier Josef		X	
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	40	81	11

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 19.06.2012 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 16/12192)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X	
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin			
Prof. Dr. Barfuß Georg			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto			X
Dr. Beyer Thomas		X	
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold			
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette	X		
Dechant Thomas	X		
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine		X	
Dodell Renate			
Donhauser Heinz	X		
Dorow Alex	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen			
Felbinger Günther	X		
Dr. Fischer Andreas			X
Dr. Förster Linus			
Franke Anne			
Freller Karl			
Füracker Albert	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Gehring Thomas		X	
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika	X		
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike			
Gottstein Eva	X		
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Freiherr von Gumppenberg Dietrich	X		
Guttenberger Petra	X		
Hacker Thomas			
Haderthauer Christine			
Halbleib Volkmar			
Hallitzky Eike		X	
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold			
Hessel Katja	X		
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto			
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia	X		
Kamm Christine		X	
Karl Annette		X	
Kiesel Robert			
Klein Karsten	X		
Kobler Konrad			
König Alexander	X		
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas	X		
Ländner Manfred	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas	X		
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz			
Matschl Christa	X		
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Brigitte			
Meyer Peter	X		
Miller Josef	X		
Müller Ulrike			
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander	X		
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria		X	
Pachner Reinhard	X		
Dr. Pauli Gabriele			
Perlak Reinhold		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard	X		
Pointner Mannfred	X		
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus			
Reiß Tobias	X		
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian			
Rohde Jörg			
Roos Bernhard			
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria			
Schindler Franz		X	
Schmid Georg	X		
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schneider Harald		X	
Schöffel Martin	X		
Schopper Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan		X	
Schweiger Tanja	X		
Schwimmer Jakob	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig			
Sprinkart Adi		X	
Stachowitz Diana			
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steiger Christa		X	
Steiner Klaus	X		
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias			X
Tolle Simone		X	
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika		X	
Dr. Weiß Bernd		X	
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul		X	
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Widmann Jutta			
Wild Margit		X	
Will Renate	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Zacharias Isabell			
Zeil Martin			
Zeitler Otto	X		
Zelmeier Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	88	42	3

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.06.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)